

Zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare

**Gutachten der Theologischen Kammer
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig**

Vorwort

Die Theologische Kammer wurde von der Landessynode im Dezember 2001 mit dem Gutachten beauftragt. Sie begann ihre Arbeit im Januar 2002 und beendete sie nach sieben Sitzungen (davon ein Kurzseminar in Hermannsburg) im September 2002.

Mitglieder der Kammer sind:

Dr. Dr. Friedrich E. Dobberahn, Hermannsburg
Propst Heinz Fischer, Helmstedt
Prof. Dr. Thomas Kaufmann, Göttingen
Pfarrerin Dr. Christel Kiel, Schöningen
Dr. Jutta Pfaue-Vogt, Groß Flöthe
Studiendirektor Pfarrer Dieter Rammler, Braunschweig
Dr. Hans W. Schünemann, Liebenburg
Pfarrer Dr. Wilfried Theilemann, Braunschweig

Als Vertreter des Landeskirchenamts nahm an einigen Sitzungen Oberlandeskirchenrat Peter Kollmar teil.

Das Protokoll führte in den ersten beiden Sitzungen Pfarrer Rüdiger Becker, in den späteren Sitzungen Dipl-Theol. Simone Semmler; die Kammer dankt beiden für die sorgfältige und hilfreiche Nacharbeit.

Die Sitzungen wurden jeweils durch Teilgutachten verschiedener Mitglieder der Kammer vorbereitet. Bei der Endfassung hat es sich die Kammer versagt, alle Teile in einem Einheitsstil zu formulieren.

Braunschweig, den 23.9.2002

Gliederung

1 Auftrag und Diskussionstand	5
1.1 Auftrag der Synode an die Theologische Kammer	5
1.2 Diskussion in der Braunschweigischen Landeskirche und in der EKD	5
1.2.1 Thesenpapier von 1994 und Entschließungsentwurf von 1995	5
1.2.2 EKD-Text „Mit Spannungen leben“ von 1996	6
1.2.3 Entschließungen der Landessynode	6
1.2.4 Stellungnahme der EKD von 2002	7
1.3 Positionen und Regelungsbedürfnis	7
1.3.1 Positionen	7
1.3.2 Bedürfnis nach Klärung	8
1.3.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	9
2 Stellungnahme der Theologischen Kammer	9
2.1 Homosexualität in der Gesellschaft	9
2.1.1 Verbreitung	9
2.1.2 Homosexualität als Straftatbestand	9
2.1.3 Lebenspartnerschaftsgesetz	10
2.1.4 Bekenntnis der Homosexuellen zu ihrer Lebensweise („Coming-out“)	11
2.1.5 Akzeptanz in der Bevölkerung	11
2.1.6 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	11
2.2 Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in der Geschichte der Kirche	12
2.2.1 Die Untersuchungen Boswells	12
2.2.2 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	15
2.3 Homosexualität in der Humanwissenschaft	16
2.3.1 Krankheit?	16
2.3.2 Lebensgeschichtliche Verursachung?	16
2.3.3 Genetische Bedingtheit?	16
2.3.4 Gehirnanomalie oder Störung des Hormonhaushalts?	17
2.3.5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	17
2.4 Zur theologischen Anthropologie	17
2.4.1 Unterscheidung von Naturwesen und Geschöpf	17
2.4.2 Ausrichtung auf das Heil in Gott	18
2.4.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	20
2.5 Ehe als Institution	21
2.5.1 Grundlage: Ehe als Gottes gute Schöpfung.	21
2.5.2 Gefährdungen der Gemeinschaft von Mann und Frau	21
2.5.3 Ehe als Wille und Gabe Gottes	22
2.5.4 Ehe als Raum von Vertrauen und Entfaltung	23
2.5.5 Gottes Liebe als Grundlage	23
2.5.6 Natur und Schöpfung	24
2.5.7 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	26

2.6	Biblische Aussagen zu Homosexualität und Sexualität	27
2.6.1	Die Ablehnung der männlichen Homosexualität im AT	27
2.6.2	Die Ablehnung der Homosexualität im NT	29
2.6.3	Sexualität als personenbezogener Vorgang zwischen zwei Partnern im AT	31
2.6.4	Zusammenfassung und praktisch-theologische Schlussfolgerungen	34
2.7	Schriftverständnis als Grundlage einer ethisch-theologischen Urteilsbildung	34
2.7.1	Einzelaussagen und Gesamtzeugnis der Bibel	34
2.7.2	Dialektische Spannung von Bibel und Bekenntnisschriften	35
2.7.3	Einlassen auf die Bibel, in der sich Gott in Christus offenbart	36
2.7.4	Regeln gegen Beliebigkeit	36
2.7.5	Drei Unterscheidungen	37
2.7.6	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	38
2.8	Segen für homosexuelle Lebenspartnerschaften?	39
2.8.1	Gott allein ist Quelle des Segens	39
2.8.2	Begriff und Inhalt des Segens / Segnens	40
2.8.3	Die Segenshandlung als Segensbitte oder Segensempfehlung	42
2.8.4	Der Segen Gottes als Gesetzeserfüllung und als souveräne Gabe	43
2.8.5	Zusammenfassung und systematisch-theologische Schlussfolgerungen	44
2.9	Beurteilung verschiedener Positionen	45
2.9.1	Keine Begleitung durch Segen oder „segensähnliche“ Handlung	45
2.9.2	Segen wie bei der Trauung	46
2.10	Votum der Kammer	48

1 Auftrag und Diskussionstand

1.1 Auftrag der Synode an die Theologische Kammer

Die Landessynode Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig verabschiedete am 1.12.2001 die folgende Resolution:

Die Landessynode begrüßt die Diskussion über die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften auf allen Ebenen der Landeskirche.

Die Theologische Kammer wird um ein Gutachten zu dieser Frage gebeten. Die Synode stellt fest, dass Segnungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in seelsorgerlicher Verantwortung möglich sind.

Diese Resolution, die mit 22 Jastimmen, 13 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen gefasst wurde, bildete den Abschluss einer umfangreichen Diskussion zweier synodaler Anträge sowie einer Empfehlung des Pröpstekonvents.

1.2 Diskussion in der Braunschweigischen Landeskirche und in der EKD

Die Fragestellung war schon vor Inkrafttreten des staatlichen Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) in der Landeskirche verfolgt worden.

1.2.1 Thesenpapier von 1994 und Entschließungsentwurf von 1995

Bereits am 25.11.1994 hatte die VIII. Landessynode ein „Thesenpapier zu Fragen der Homosexualität“ erörtert, das von einer Arbeitsgruppe verfasst und vom Gemeindevorstand diskutiert und in die Synode eingebracht worden war. Zur Frage der Segnung enthielt es folgende Sätze:

Ein gewandeltes Ehe- und Partnerschaftsverständnis von heterosexuellen Beziehungen macht der Kirche auch ein neues, toleranteres Verständnis homosexueller Beziehungen möglich. Es wird deutlicher, dass auch der homosexuelle Nächste ein gleichwertiges Geschöpf Gottes ist. Allerdings erscheint eine der Trauung vergleichbare Segenshandlung nicht möglich.

Die Synode nahm dieses Thesenpapier als hilfreich für die weitere Diskussion der Thematik zur Kenntnis und bat die Kirchenvorstände und Gemeinden, über die Vorlage zu diskutieren und so zur weiteren Arbeit am Thema beizutragen. Soweit bekannt, wurde diese Diskussion in vielen, aber längst nicht in allen Gemeinden geführt.

Der November-Synode 1995 lag der Entwurf einer Entschließung zum Thema „Ehe – Partnerschaft – Sexualität“ vor, der in den Bildungs- und Jugendausschuss sowie in die Theologische Kammer überwiesen wurde.

1.2.2 EKD-Text „Mit Spannungen leben“ von 1996

Überregional gab es zahlreiche Veröffentlichungen, die den Verlauf der Diskussion im kirchlichen Bereich festhielten, wie den 1996 erschienen EKD –Text „Mit Spannungen leben – Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema ‚Homosexualität und Kirche‘“. Zu diesem Zeitpunkt wollte man dem Staat nicht vorgreifen, wie die folgende Formulierung der Denkschrift zeigt:

Im Blick auf die Frage, welche rechtliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften gelten sollten oder geschaffen werden müssten, ist zunächst daran zu erinnern, dass dies eine staatliche Aufgabe ist...¹

1.2.3 Entschließungen der Landessynode

Der Präpsteckonvent befasste sich am 20.8.2001 eingehend mit der aktuellen Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und stellte fest, dass gottesdienstliche Segnungen nach derzeitiger Rechtslage nicht vorgesehen sind, die neue staatliche Gesetzgebung aber dringend die Diskussion über Konsequenzen für die kirchliche Praxis erfordert. Er forderte:

Die Landessynode möge Vorraussetzungen erarbeiten, auf deren Grundlage ein möglichst weitgehender Konsens in der Kirche erzielt werden kann.

Diesen Vorgaben entsprechend wurde das Thema in die Landessynode eingebracht. Die Vorbereitung lag beim Gemeindeausschuß. Der Landessynode lagen dazu zwei Anträge vor. Der Antrag IX/53 lautete:

Die Landessynode bekräftigt ihre Beschlüsse zum Thema Homosexualität aus den Jahren 1994 und 1995, die jede Diskriminierung von Homosexuellen und Lesben in Kirche und Gesellschaft ablehnt. Die Landessynode begrüßt das Gesetz zur Lebenspartnerschaft und stellt es den Kirchenvorständen anheim, in seelsorgerlicher Verantwortung Segnungsgottesdienste auf Wunsch abzuhalten.

Mit dem Antrag IX/54 wurde eine Interimslösung angestrebt:

Vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung beschließt die Landessynode, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften in seelsorgerlicher Verantwortung einen Segnungsgottesdienst zu ermöglichen, sofern der jeweils zuständige Kirchenvorstand grundsätzlich einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Eine liturgische Orientierungshilfe wird den Gemeinde zugeleitet.

Beide Anträge wurden nach ausführlicher kontroverser Diskussion zugunsten der eingangs aufgeführten Resolution von den Antragstellern zurückgezogen.

¹ Kirchenamt der EKD (Hrg.), Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“, 1996, S. 36

1.2.4 Stellungnahme der EKD von 2002

Die Stellungnahme der EKD von September 2002 konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

1.3 Positionen und Regelungsbedürfnis

1.3.1 Positionen

In der zum Teil hochgradig emotional geführten Diskussion werden – mit vielen Schattierungen in Einzelfragen – zwei gegensätzliche Positionen vertreten.

(1) Die *Ablehnung von Segenshandlungen* bei homosexuellen Paaren wird – sehr kurz gefasst – so begründet: Menschsein gebe es nur als Mann oder Frau.² Jesus nehme diese Aussage auf.³ Nur in der Gemeinschaft von Mann und Frau könne Leben weitergegeben werden. Mann und Frau nähmen so am fortdauernden Schöpfungswerk Gottes teil. Die soziale Gestaltung dieses Befundes geschehe in der Ehe.

Gleichgeschlechtlichkeit widerspreche der in der Schöpfung angelegten Zweigeschlechtlichkeit. Die männliche Homosexualität werde in der Bibel negativ bewertet bzw. verdammt.⁴ Diese Ablehnung beziehe sich keineswegs nur auf kultische oder gewaltsame Formen der Homosexualität.

Mit der Liebe als oberstem christlichem Gebot könne nicht argumentiert werden, weil sie Veränderung einschließe: „Sündige hinfort nicht mehr“.⁵

Die ethische Gestaltung der Beziehung ändere nichts an dem Gesetzesverstoß. Eine gehorsame Weise des Ungehorsams gebe es nicht

Was dem Willen Gottes widerspreche, könne die Kirche nicht im Namen Gottes segnen. Mit der Segenshandlung werde Übereinstimmung mit dem Willen Gottes zum Ausdruck gebracht. Dies gelte auch für die Segnung der in der Partnerschaft lebenden Menschen; da es um die Segnung ihrer gemeinsamen Lebensweise geht, mache sie keinen Unterschied zur Segnung der Partnerschaft.

Wenn Homosexualität durch die Segnung als unveränderliche Form der sexuellen Orientierung dargestellt würde, werde den Betroffenen die Motivation einer Veränderung genommen.

² 1.Mose 1,27; 1. Mose 2,18; 1. Mose 2,24; Mt 19,5f; 1Kor 6,16; Eph 5,31

³ Mk 10,6

⁴ 3. Mose 18,22; 3. Mose 20,13; 1. Mose 19; Richter 19; Röm 1,26f und 1Kor 6,9f

⁵ Joh 8,11

Durch die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften werde der Leitbildcharakter der Ehe undeutlich oder gehe verloren. Es sei zu erwarten, dass auch andere Gruppen auf diese Art die Anerkennung ihrer sexuellen Orientierung einforderten.

Homosexuelle hätten aber Anspruch auf die Zuwendung und die seelsorgerliche Begleitung der Gemeinde.

(2) Die *zustimmende Auffassung* – ebenso knapp referiert – will Segenshandlungen mit folgenden Gründen unter bestimmten Voraussetzungen zulassen:

Die Homosexualität verbietenden Bibelstellen bezögen sich nicht auf freiwillige homosexuelle Beziehungen erwachsener Menschen. Sie seien in ihrer zeitlichen Bedingtheit zu sehen. Es hätten sich seit der Abfassung der Bibel neue Lebensstile entwickelt.

Im NT würden die Institutionen von Ehe und Familie relativiert und der personale Aspekt gegenüber dem institutionellen gestärkt.⁶

Grund des Glaubens sei die Person Jesu, nicht das Buch der Bibel. Die Bibel sei geistgewirktes Glaubenszeugnis. Alle Texte seien daher an Jesus Christus als der Mitte zu prüfen und ggfs. zu „tadeln“. Das Evangelium wolle befreien. Da das Liebesgebot ausnahmslos gelte, könne auch homosexuelles Verhalten nicht von seiner Geltung ausgenommen werden. Werturteile über Menschen seien mit dem Liebesgebot nicht vereinbar.

Die Ehe als Idealbild sei unrealistisch. Sozialethisch würden Lebensformen und Sexualverhalten immer mehr nach Kriterien beurteilt, die unabhängig von der geschlechtlichen Orientierung sind, nämlich nach: Freiwilligkeit, Dauerhaftigkeit, Vertrauen, Liebe, Gewaltfreiheit, wechselseitige Verantwortung. Diese Kriterien seien auch in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften erfüllt.

1.3.2 Bedürfnis nach Klärung

Da gleichgeschlechtliche Partner besonders in den größeren Orten der Landeskirche inzwischen häufiger um eine gottesdienstliche Segenshandlung aus Anlass einer Lebenspartnerschaft bitten, handelt es sich keineswegs nur um ein theoretisches Problem.

Zwar entsteht gelegentlich der Eindruck, dass Homosexuellen-Gruppen die kirchliche Segnung als eine Hilfe bei der weiteren sozialen Anerkennung erstreben. Jedoch hat die Kammer den Eindruck, dass die einzelnen Paare den Segen oder die gottesdienstliche Begleitung durchweg deshalb wünschen, weil sie unter Gottes (zugesprochenem bzw. erbetenen) Segen leben wollen. Die Kirche darf sich der hieraus erwachsenden seelsorgerlichen Verantwortung nicht entziehen.

⁶ Mk 12,25; Mk 1,16ff; Mk 2,14; Mk 3,3; Mt 23,9; Mt 10,37

Die Praxis erscheint desorientiert. In einigen Gemeinden haben Kirchenvorstände die Möglichkeit der Segnung beschlossen, andere haben sich dagegen ausgesprochen.

1.3.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- Die Positionen zu der Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare stehen sich unvereinbar gegenüber.
- Der ernsthafte Wunsch von homosexuellen Paaren nach einer Segenshandlung darf nicht übergangen werden.
- Die unterschiedliche Handhabung in den Gemeinden erscheint problematisch.

2 Stellungnahme der Theologischen Kammer

2.1 Homosexualität in der Gesellschaft

2.1.1 Verbreitung

Homosexualität gibt es – wie Mythen und alte Gesetzessammlungen zeigen – seit Menschengedenken.

In einem der ältesten Epen der Menschheitsgeschichte, dem babylonischen Gilgamesch-Epos, wird die homosexuelle Liebe besungen. Im kaiserlichen China galt die Homosexualität als eine selbstverständliche Form der Sexualität. Wie die Abgrenzungen der Bibel gegen fremde Kulte zeigen, wurde sie auch in der alttestamentlichen Umwelt praktiziert. In der griechischen Antike war zumindest die Knabenliebe (Päderastie) ein sozial anerkanntes Verhalten. Auch im antiken Rom war die Päderastie in der Oberschicht verbreitet und wurde gesellschaftlich nicht geächtet.

Heute schätzt man den Anteil ausschließlich homosexuell empfindender Menschen an der Bevölkerung bei Männern auf 4%, bei Frauen auf 2%. Sozialwissenschaftler und Kulturwissenschaftler nehmen durchweg an, dass der Prozentsatz der Homosexuellen über verschiedene Epochen hinweg relativ konstant ist. Der Eindruck der Zunahme entsteht wohl dadurch, dass sich Homosexuelle heute eher zu ihrer Neigung und Lebensweise bekennen.

2.1.2 Homosexualität als Straftatbestand

Andererseits stand die Homosexualität immer im Blickfeld der staatlichen Strafgesetzgebung.

Bekannt ist ein assyrisches Gesetz, das mit bemerkenswerter Grausamkeit gegen Homosexualität vorging. Noch zu diskutierende Schriftstellen aus dem AT belegen, dass mindestens bestimmte Formen der männlichen Homosexualität im jüdischen Volk streng geahndet wurden. Über Germanien berichtet Tacitus, dass die Strafe gegen Homosexuelle durch Versenken im Sumpf vollstreckt wurde.

Nachdem die Strafbarkeit der einvernehmlichen gleichgeschlechtlichen Homosexualität in einigen deutschen Staaten zur Zeit der Reichsgründung abgeschafft war, wurde 1871 von Preußen die einheitliche Kriminalisierung von beischlafähnlichen Handlungen durch den § 175 StGB durchgesetzt. In der Zeit des sog. Dritten Reiches erfolgte eine Verschärfung, die alle Arten von „Unzucht zwischen Männern“ strafrechtlich erfasste.⁷

Diese Regelung galt in der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 unverändert fort; Schätzungen sprechen von 50.000 homosexuellen Männern, die noch zwischen 1949 und 1969 wegen dieses Delikts verurteilt wurden.

Einige Jahre nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 1963 festgestellt hatte, dass ein staatliches Verbot einvernehmlicher Homosexualität zwischen Erwachsenen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoße, erfolgte auch in der Bundesrepublik Deutschland eine Änderung, wonach homosexuelles Verhalten nur noch unter besonderen Umständen strafbar ist, z.B. bei Kindern oder Widerstandsunfähigen oder bei Anwendung von Gewalt.

2.1.3 Lebenspartnerschaftsgesetz

Nachdem das Europäische Parlament 1994 eine Entschließung zur „Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG“ verabschiedet hatte, erfolgte in Deutschland durch das „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)“ mit Wirkung vom 1. 8. 2001 ein wichtiger Schritt auch für die zivilrechtliche und öffentlichrechtliche Gleichstellung von Homosexuellen.⁸

Es wird die Eintragung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ermöglicht, die den Partnern in wesentlichen Punkten eine Ehegatten vergleichbare Rechtsstellung verschafft (Erbrecht, Mietrecht, Namensrecht, Unterhaltsanspruch, Zeugnisverweigerungsrecht, Besuchsrecht im Krankenhaus, Zuzugsrecht des ausländischen Lebenspartners), die aber dennoch auf eine Abgrenzung zur Ehe Wert legt (z.B. Bezeich-

⁷ Überdies wurden 10.000 bis 15.000 von Homosexuellen in Konzentrationslager verschleppt, dort mit dem rosa Winkel gekennzeichnet, zum Teil zu Experimenten (Hirnoperation, Kastration) missbraucht und/oder getötet. Eine Entschädigung ist bis heute nicht erfolgt.

⁸⁸ Verkündet als Art. 1 Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften v. 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266).

nung als Lebenspartnerschaft und nicht als Ehe, keine Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit, keine gemeinsame Adoption von Kindern).

Die Partnerschaft wird vor einer staatlichen Stelle durch die ausdrückliche Erklärung begründet, eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen.

Die klare Regelung der Begründung von Lebenspartnerschaften und die sich daraus ergebenden Rechte bieten einen verlässlichen rechtlichen Rahmen, an den auch eine liturgische/kirchenrechtliche Regelung anknüpfen könnte.

2.1.4 Bekenntnis der Homosexuellen zu ihrer Lebensweise („Coming-out“)

Die Änderung der Lebensverhältnisse, der rechtlichen Situation und des Selbstbewusstseins der Homosexuellen haben dazu geführt, dass sie sich mehr und mehr offen zu ihrer Neigung bzw. Lebensweise bekennen („Coming-out“). Mit früher herabsetzend gebrauchten Ausdrücken bezeichnen sie sich bewusst als „Schwule“ und „Lesben“. Viele empfinden die neue Situation als einen „Auszug aus dem Getto“. Sie nehmen ausdrücklich ihren Platz in der Gesellschaft wahr und stellen sich in einer bunten, gelegentlich als schrill oder provozierend empfundenen Form dar (Christopher-Street-Day).

Gleichwohl bedeutet das Coming-out für viele einen Konflikt mit den Erwartungen der Familie und Umwelt oder auch einen Widerstreit mit sich selbst. Viele Homosexuelle gehen diesen Schritt daher aus Scham oder aus Furcht vor Anfeindungen und Ausgrenzung nicht. Dies führt häufig zu einem schwieriges Doppelleben.

2.1.5 Akzeptanz in der Bevölkerung

Die gegenwärtige Situation ist durch einen Umbruch gekennzeichnet: Die lange Phase gesellschaftlicher und persönlicher Diskriminierung von homosexuell empfindenden Menschen scheint beendet. Es ist eine größere Freizügigkeit in der Sexualität allgemein und eine stärkere Akzeptanz homosexueller Menschen zu beobachten. Auf die Frage, ob Homosexuelle heiraten dürften, sagten 1994: 33% Ja, 57% Nein (Forsa); 1996: 49% Ja, 48% Nein (Emnid); 1999: 54% Ja, 37% Nein (polis). Allerdings sind weiterhin verschiedene Formen der Ablehnung virulent.

2.1.6 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- Homosexualität hat es zu allen Zeiten und in allen Völkern gegeben; sie ist nicht als eine kulturelle Verfallserscheinung zu bewerten.
- Homosexuelle nehmen für sich in Anspruch, ihre sexuelle Orientierung in unserer Gesellschaft frei und ohne Diskriminierung leben zu dürfen.

- Die staatliche Gesetzgebung in Deutschland hat mit der (auf Lebenszeit angelegten) gleichgeschlechtlichen Partnerschaft einen verlässlichen rechtlichen Rahmen geschaffen, an den auch eine liturgische/kirchenrechtliche Regelung anknüpfen könnte.
- In der Bevölkerung ist eine stark zunehmende Akzeptanz der Homosexualität und der Homosexuellen festzustellen, einschließlich ihres Wunsches, in einer staatlich anerkannten Partnerschaft zu leben.

2.2 Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in der Geschichte der Kirche⁹

2.2.1 Die Untersuchungen Boswells

Da das Thema Homosexualität in Deutschland nach einer vorübergehenden Öffnung für homosexuelle Kultur Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts¹⁰ seit dem Hitlerregime schwer belastet war, gibt es zwar verhältnismäßig viele deutsche Veröffentlichungen zum exegetischen Befund über Homosexualität und zur Seelsorge an homosexuellen Menschen. Es sind bisher jedoch kaum neuere Darstellungen vorhanden, die sich mit den Lebensbedingungen homosexueller Menschen im Verlauf der Geschichte, vor allem der christlichen Geschichte, beschäftigen. Eine zusammenfassende Darstellung ist uns bisher nur in dem englisch geschriebenen Büchlein des Ökumenischen Rates der Kirchen von A.Brash: „Facing Our Differences“ bekannt.¹¹

Für Aufsehen sorgten im vergangenen Jahrzehnt zwei englischsprachige Forscher, die nachwiesen, dass es in vergangenen Jahrhunderten kirchliche Segensformulare für gleichgeschlechtliche Beziehungen gab (John Boswell: *The Marriage of Likeness*) und dass alte Grabsteine in England auf Lebensbeziehungen gleichgeschlechtlicher Partner schließen lassen.¹² Da die Grabsteine selbst nur Indizien sind, falls die homosexuellen Beziehungen der auf ihnen verzeichneten Personen nicht urkundlich nachgewiesen werden können, beschränken wir uns auf die Forschungen J.Boswells.

⁹ Vgl. John Boswell, *The Marriage of Likeness*, Harper Collins, London, 1995. *Same-Sex Unions in Premodern Europe*, Erstausgabe in den USA, Random House, Chicago, 1994. – J.Boswell (1947-1994) war Historiker. Er veröffentlichte 1980 ein grosses geschichtliches Werk: *Christianity, Social Tolerance and Homosexuality: Gay People in Western Europe from the Beginning of the Christian Era to the Fourteenth Century*. Bis jetzt wurde weder dieses noch das Buch über die Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare ins Deutsche übersetzt.

¹⁰ Ders: *The Marriage of Likeness*(Fn.9), S.268.

¹¹ Alan A.Brash, *Facing Our Differences, The Churches and Their Gay and Lesbian Members*, WCC Publications, Geneva, 1995,.

¹² Alan Bray, Birkbeck College; eine Zusammenfassung erschien im Internet am 9.8.2001 von Peter Moore: „Catholic Scholar uncovers Church’s Gay Marriage Past“

Im griechischen und römischen Recht war Homosexualität bis 342 n. Chr. staatlich anerkannt.¹³ Erst 533 n. Chr. gab es unter dem Einfluss von Juden und Christen die ersten staatlichen Strafen für homosexuelle Beziehungen. Die Kirchenväter Origines, Hieronymus, Augustin und Thomas von Aquin verurteilten die Homosexualität. Sie hatten auch mit der Sexualität unter Heterosexuellen große Schwierigkeiten. Sie gestatteten Sexualität nur in der Ehe um der Fortpflanzung willen.¹⁴ Die erste Kirchensynode, die sich mit Homosexualität befasste, war das 3. Laterankonzil, 1197. Sie verdammt Homosexuelle zusammen mit Geldverleihern, Juden, Muslimen und Söldnern. Erst auf dem 4. Laterankonzil, 1215, wurde die Ehe zum Sakrament erhoben. Kirchliche Eheschließungen waren in den vorangegangenen Jahrhunderten bei Laien eher Ausnahmen gewesen.¹⁵ Mit der Aufwertung der Ehe setzte eine zunehmende Intoleranz und Diskriminierung von Homosexuellen ein.¹⁶ Diese Diskriminierung verhinderte nicht, dass es weiterhin bis ins 19. Jahrhundert kirchliche Zeremonien für Verbrüderungen, Wahlverwandtschaften und Bruderschaftsbündnisse gleichgeschlechtlicher Paare gab, meist von männlichen Paaren. Im Griechischen hießen diese Zeremonien Adelphopoía, im Russischen Probadimstvo. Da lateinische Formulare alle vernichtet sind, gibt es nur einen italienischen Ausdruck, der dem lateinischen entsprechen könnte: Affratellamento.¹⁷

Die Zeremonien der Verbrüderung hatten, ähnlich wie frühere kirchliche Trauungen auch juristische Auswirkungen auf das Erbrecht, wobei ein Fall im römischen Recht bekannt ist, wo ein natürlicher Verwandter gegen die Enterbung zu Gunsten des juristisch anerkannten „fraters“ seines Bruders klagte, weil der „Frater“ ein Eingewandter, peregrinus war.¹⁸

J.Boswell befasste sich ausführlich mit kirchlichen Segensformularen, die nach Aussagen des deutschen Forschers S.Ciszewski noch im 19.Jahrhundert in Albanien von Augenzeugen wahrgenommen worden waren.¹⁹ Ein weiterer deutschsprachiger Forscher, der im 19.Jahrhundert über gleichgeschlechtliche Segnungen auf dem Balkan

¹³ J.Boswell, *The Marriage of Likeness* (Fn.9), S.59-86.

¹⁴ Ders. S. 113-133.

¹⁵ Ders. S.175-178.

¹⁶ A.Brash, *Facing Our Differences*, 6. Kapitel. – J.Boswell: *The Marriage ...*, Kap.2+3.

¹⁷ J.Boswell, *The Marriage of Likeness* (Fn.9),S.103

¹⁸ J.Boswell, *The Marriage of Likeness* (Fn.9), S.100-105.

¹⁹ Stanislaus Ciszewski, *Künstliche Verwandtschaft bei den Südslaven*, Leipzig, 1897. – S.Ciszewski wird bei J.Boswell auf S.268, Anm.25+27erwähnt.

schrieb, war F.Krauss.²⁰ P.Näcke schrieb zu Beginn des 20.Jahrhunderts über homosexuelle kirchliche Riten im römisch katholischen Teil von Albanien.²¹

Das früheste griechische veröffentlichte Manuskript, Barberini 336, stammt wahrscheinlich aus dem 8.Jahrhundert. Es enthält vier Gebete für sakramentale Vereinigungen: eines für eine Verlobung: Mnästeia, zwei Gebete für Trauungen: Euchä eis Gamous und ein Gebet, um zwei Männer kirchlich zu verbinden: Euchä eis Adelphopoiäsis.²² Die bei J.Boswell erstmalig abgedruckten Gebete und Formulare für gleichgeschlechtliche Lebensbeziehungen stammen aus Bibliotheken in Grottaferrata bei Rom, Paris, dem Vatikan, einem Sinai-Kloster, vom Berg Athos und Istanbul. Sie sind aus dem 10. bis 16. Jahrhundert.²³

Es gibt eine Reihe weiterer Formulare in altem Kirchen-Slowenisch und Serbisch-Slowenisch. Die Zeremonien scheinen in allen Teilen Europas durchgeführt worden zu sein. Warum lateinische Formulare der Verbrüderungen nicht auffindbar sind, ist noch nicht erforscht. Dass sie existiert haben müssen, lässt sich aus der lateinisch geschriebenen „Topographie von Irland“ des Gerald von Wales schliessen. Dieser erwähnt Verbrüderungen in den Kirchen als Beweis für den niederen sittlichen Zustand der Bevölkerung in Irland. Da er selbst kein Griechisch sprach, hätte er erwähnt, wenn die Zeremonien in einer ihm fremden Sprache durchgeführt worden wären.²⁴

Die Zeremonien für die Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren enthielten Elemente, die einer Trauung ähnlich waren: Kerzen, Evangeliumslesung, Treueversprechen, die rechten Hände auf das Evangelium legen, die rechten Hände der Partner verbinden, mit der Stola umwickeln, das Vaterunser beten, die Kommunion nehmen etc.²⁵ In den Gebeten spielt die Anrufung des Lieblingsjüngers Johannes und die Bitte um Schutz durch Heiligenpaare wie Peter und Paul, Bartholomäus und Philippus, Serge und Bacchus eine herausragende Rolle.²⁶ Meist tauchen die Formulare für eine gleichgeschlechtliche Segnung nach Trauformularen für erste und für zweite Ehen auf,²⁷ manchmal befinden sie sich unter Segensformularen für Saat, den ersten Haarschnitt eines Jungen oder eine Kindesadoption.²⁸ Immer jedoch handelt es sich um die Seg-

²⁰ Friedrich Krauss, *Sitte und Brauch der Südslaven nach heimischen gedruckten und ungedruckten Quellen*, Wien, 1885. – Neuere Forschung zum gleichen Thema: Leopold Kretzenbacher: *Gegenwartsformen der Wahlverwandtschaft `probatimstvo` bei den Serben und im übrigen Südosteuropa*, Grazer und Münchner Balkanologische Studien. 2.Münchner Studien zu Geschichte und Volkskunde der Balkan-Länder, Beiträge zur Kenntnis Südosteuropas und des Nahen Orients, 2 (1967), zitiert bei J.Boswell, *The Marriage of Likeness* (Fn.9), S.268.

²¹ Paul Näcke, *Über Homosexualität in Albanien*, *Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen* unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität 10 (1908), S.313-337, zitiert bei J.Boswell, S.269.

²² J.Boswell, *The Marriage of Likeness* (Fn.9),S.178-182

²³ Ebd. S.291-294 und S.345-347.

²⁴ Ebd. S.259-261. Die „Topography ...“, wurde Ende des 12., Beginn des 13. Jahrhunderts in Latein geschrieben. Griechisch wurde in Irland kaum verstanden.

²⁵ Ebd. S.183-185; S. 269.

²⁶ Ebd. S.138-161.

²⁷ Bei den zweiten Ehen, etwa nach dem Tod der ersten Ehefrau, wird weniger der Akzent auf die Gewährung von Nachkommenschaft gelegt als auf Bitten um Verstehen und Treue.

²⁸ Ebd. S.186-187.

nung von zwei gleichgeschlechtlichen Personen, nie um größere Menschengruppen. Klerikern niederen Ranges war bis ins elfte Jahrhundert hinein, bis der Zwangszölibat auch für Weltpriester eingeführt wurde, nicht nur die Ehe, sondern auch die Segnung und lebenslange Bindung an einen anderen Mann erlaubt. Mönchen war von Anfang an wegen des zölibatären Gelübdes nicht nur die Ehe, sondern auch die gleichgeschlechtliche Verbindung verboten.²⁹

Nach J.Boswells Veröffentlichung erscheint es uns nicht mehr möglich, das Vorhandensein von erlaubten, kirchlichen Segensformularen für gleichgeschlechtliche Verbindungen während des ersten christlichen Jahrtausends zu leugnen. J.Boswell setzt sich durch das ganze Buch hindurch mit dem modernen Missverständnis auseinander, als seien diese Formulare rein juristischer Natur zur Regelung von Besitzverhältnissen oder Segnungen von „nur“ freundschaftlichen Bindungen rein geistiger Natur. Er argumentiert, dass frühere Jahrhunderte die heutige scharfe Trennung zwischen Sexualität, Erotik und Spiritualität nicht kannten. Er konzediert, dass nicht jedes damals gesegnete Paar ein homosexuelles Paar im heutigen Sinn gewesen sein muss, weist aber schlüssig nach, dass diese Möglichkeit auch nicht schon deshalb auszuschließen sei, weil es sich um kirchliche Segensformulare handle.³⁰

2.2.2 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- Im ersten Jahrtausend der Christenheit gab es die Segnung gleichgeschlechtlicher, meist männlicher Paare in weitem Teilen des ehemaligen Römischen Reiches.
- Bei diesen Segnungen ist ebenso wenig nachzuweisen, dass es sich um homosexuelle Paare im heutigen Sinn des Wortes handelte, wie nachgewiesen werden kann, dass es um nur rein „spirituelle“ Verbindungen ging.
- Kirchen, die heute die Segnung homosexueller Paare in die seelsorgerliche Verantwortung ihrer PfarrerInnen stellen, befinden sich damit in der Tradition von alten Kirchen, die diese Segenshandlungen in ihrer Durchführung den „kleinen Amtshandlungen“ zuordneten. Gleichwohl ist damit die theologische Frage nach der Zulässigkeit von Segenshandlungen bei gleichgeschlechtlichen Paaren nicht entschieden.

²⁹ Ebd., S. 253-259.

³⁰ J.Boswell, *The Marriage of Likeness* (Fn.9), S. 74-81

2.3 Homosexualität in der Humanwissenschaft³¹

2.3.1 Krankheit?

Die psychologische Forschung hat sich überwiegend von einer Beurteilung der Homosexualität als pathologischer Form der Sexualität distanziert. Dies ist auch durch die WHO bestätigt worden, die 1992 die Homosexualität aus der Liste der Krankheiten gestrichen hat.

2.3.2 Lebensgeschichtliche Verursachung?

Erwogen wird eine *lebensgeschichtliche Begründung*, die „korrigierbar“ sei.

So gibt es einige wissenschaftliche Publikationen, die – meist ausgehend von der Hypothese von Identifikationsstörungen in der frühen Jugend (Stichwort: Schwacher Vater oder starke Mutter) – eine grundsätzliche Veränderbarkeit homosexueller Prägung durch Therapie oder Seelsorge annehmen. Diese Position wird jedoch in der Wissenschaft überwiegend abgelehnt.

Dies gilt insbesondere für die sog. Verführungstheorie, die annimmt, Jugendliche könnten durch homosexuelle Kontakte „umgeprägt“ und damit homosexuell werden. Die Sexualwissenschaft hat die Verführungstheorie nicht bestätigt, da sich sexuelle Identität auf sehr viel komplexeren Wegen bildet als durch einen Akt der Verführung.

Was Therapie und Seelsorge angeht, so lässt sich einerseits feststellen, dass es homosexuell geprägte Menschen gibt, die von ihrer Prägung loskommen wollen und dies durch Hilfe auch erreicht haben. Andererseits weisen die meisten Homosexuellen den Versuch, sie zu „therapieren“, entschieden zurück, weil sie sich mit ihrer Lebensform identifizieren. Es gibt überdies ernst zu nehmende Hinweise, dass manche Homosexuelle durch solche therapeutischen Maßnahmen geschädigt worden sind.

2.3.3 Genetische Bedingtheit?

Gelegentlich wird eine *genetische Verankerung* behauptet und daraus geschlossen, etwas biologisch Determiniertes könne nicht Straftatbestand oder Sünde sein (Stichwort: Drittes Geschlecht).

Jedoch erscheint eine genetische Determinierung nicht ausreichend belegt. Abgesehen davon, dass eine monokausale Betrachtung bei der Begründung komplexer Verhaltensmuster auch in der Genforschung überholt ist, sind die Befunde nicht ausrei-

³¹ Vgl. Kirchenamt der EKD (Hrg.), *Mit Spannungen leben* (Fn.1), S. 9ff; Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Hrg.), *Verantwortete Partnerschaft. Grundsatzüberlegungen zur homosexuellen Liebe*, 2002, S. 9ff.

chend sicher zu deuten. Insbesondere werden die Ergebnisse der Zwillingsforschung sehr unterschiedlich interpretiert.

2.3.4 Gehirnanomalie oder Störung des Hormonhaushalts?

Nur vereinzelt wird noch die Hypothese vorgetragen, es handele sich bei der Homosexualität um die Folgen einer vorgeburtlichen Störung des *Hormonhaushalts* oder um eine *Gehirnanomalie*.

2.3.5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- Von einem humanwissenschaftlichen Konsens über die Entstehungsbedingungen von Homosexualität kann keine Rede sein; eine genetische (Mit-) Bedingtheit ist durch die Forschung zumindest in den Bereich des Möglichen gerückt.
- Daher ist die moralische Verurteilung der Homosexualität an sich versagt, nicht die Kritik der Umgehensweise mit ihr. Diese Kritik ist freilich grundsätzlich auf jede Form der Sexualität anzuwenden, wenn ihr die Merkmale Freiwilligkeit, Dauerhaftigkeit, Vertrauen, Gewaltfreiheit und wechselseitige Verantwortung fehlen.
- Feststellbar ist, dass es Menschen gibt, die sich von der Prägung bzw. Neigung nicht lösen können und/oder wollen; daher erscheint es problematisch, durchweg nur von einer bewussten und willentlichen Lebensweise oder einer lebensgeschichtlichen Bedingtheit auszugehen und homosexuelle Menschen ausschließlich in die Therapie oder Seelsorge zu verweisen. Gleichwohl kann es therapeutische Wege geben, die im Einzelfall hilfreich sein mögen, vor allem mit einer als belastend empfundenen Homosexualität umzugehen.

2.4 Zur theologischen Anthropologie

Im Unterschied zu humanwissenschaftlich orientierten Sichtweisen des Menschen geht es theologisch um die menschliche Existenz in ihrer Gottesbeziehung, also das Sein des Menschen vor Gott.

2.4.1 Unterscheidung von Naturwesen und Geschöpf

In seiner Gottesbeziehung ist der Mensch aus zwei Perspektiven zu betrachten: zum einen als Teil der Welt, in der wir leben (sozusagen als Naturwesen), zum anderen als

vollkommenes Wesen, wie es Gott in seiner Schöpfung angelegt hat. In dieser Unterscheidung zeigt sich die Gebrochenheit des Gottesverhältnisses – der Bruch wird durch den Begriff „Sünde“ bezeichnet (abgeleitet von „Sund“: ein für den Menschen unüberbrückbarer Abgrund). Sie hat zur Folge, dass Schöpfung und Natur nicht nur nicht identisch sind, sondern einander sogar widerstreiten. Dies bedeutet jedoch keine Abwertung der Natur an sich, d.h. die Natur darf nicht einfach mit Sünde gleichgesetzt werden, sondern nur dasjenige der Natur, das die Gottesbeziehung, also die Geschöpflichkeit, behindert. Die Spitze der Sünde liegt darin, dass die Natur des Menschen verleugnet, Gabe Gottes zu sein und zu bleiben, und sich stattdessen rein auf sich selbst bezieht und sich darin als Selbstbesitz betrachtet.

Darin ist mitgesagt: Der Mensch ist nicht in der Lage, die ihm von Gott zugedachte Bestimmung, sein Geschöpf zu sein, mit seiner natürlichen, irdischen Existenz zur Deckung zu bringen.

Der Widerspruch der irdischen Existenz gegen die Bestimmung Gottes zeigt sich in der inneren Widersprüchlichkeit der weltlichen Existenz: Schon von Geburt an ist der Mensch Teil dieser Welt und folglich in eine gebrochene Gottesbeziehung hineingeboren (Alle Menschen sind Sünder)³². Er fällt Leiden, Krankheit, Tod zum Opfer. Die Gebrochenheit der Welt zeigt sich an der Tatsache, dass die Kluft zwischen Sein und Sollen (Gesetz) vom Menschen nicht aufgehoben werden kann, sondern allein von Gott (Evangelium). In der christlichen Bestimmung des Menschen als geliebtes Geschöpf vor Gott liegt aber auch die Verheißung, dass die erfahrene Wirklichkeit des Lebens in seiner Gebrochenheit bei Gott in Vollkommenheit verwandelt werden wird (vgl. 2.7.5 (1) „Verheißung und Erfüllung“).

2.4.2 Ausrichtung auf das Heil in Gott

Weil die menschliche Existenz auf ihre zukünftige Erfüllung hin ausgerichtet ist (eschatologische Existenz), kann gelingendes oder misslingendes Leben in dieser Welt nicht letzter Maßstab für das Leben sein, sondern Maßstab für das Leben ist das in Glaubensgewissheit erhoffte Sein bei Gott (Heil). Dieses auf Gottes Heil hin ausgerichtete Leben bewirkt entscheidende Folgerungen für das Verhältnis des Menschen zu sich selbst:

Es muss als gegeben betrachtet werden, dass der Mensch über seine Existenz, in die er hineingeboren ist, nur bedingt verfügen kann. (Ebene der Sinnlichkeit/Unmittelbarkeit).

Zur ihr kann und muss sich der Mensch in seiner Lebensgestaltung verhalten (ethische Ebene). Dennoch bleibt der Mensch in der Gebrochenheit seines Gottesverhältnisses. Von sich aus kann er nicht als vollkommenes Geschöpf Gottes leben. Er bleibt

³² Röm 3,23

in der Sünde, in der Trennung von Gott verhaftet. (Daraus kann er nur erlöst werden, indem Gott ihn – im Tode – aus den Gegebenheiten der Welt erlöst.)

Aber er muss sein Leben im Rahmen seiner Möglichkeiten ethisch gestalten. Das ist seine Entscheidung und Verantwortung. In diese ethische Ebene ist jeder Mensch gestellt, unabhängig davon, ob er Christ ist oder nicht, ob er sich dessen bewusst ist oder nicht. Jedoch wird – theologisch gesehen – dieses unmittelbare und ethische Selbstverhältnis des Menschen durch das Gottesverhältnis (religiöse Ebene) in eine Schwebelage gebracht.

Anders gesagt: Gott befreit den Menschen aus dem scheinbaren Zwang, das Gesetz aus eigener Kraft erfüllen zu müssen, die Kluft zu Gott aus eigener Kraft überbrücken zu wollen. Weil Gottes richtender und rettender Wille einen Platz im Leben des Menschen bekommt, ist das Handeln des Menschen nicht mehr absolute Messschnur im Bezug auf die unmittelbaren Gegebenheiten seines Lebens in dieser Welt ebenso wie im Bezug auf sein ethisches Verhalten im Zusammenhang seiner sozialen Bindungen und Verbindlichkeiten. Dadurch bekommt die relative Freiheit eine neue Qualität: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit!“³³.

Der Mensch steht aber in seinem gebrochenen Gottesverhältnis in einer Situation, in dem beides Geltung behält. Sowohl das Gesetz Gottes als bleibende moralisch sittliche Forderung, als auch die Verheißung, als Zusage des Heils fordern den Menschen in seinem Glauben und Handeln heraus. Diese Gleichzeitigkeit gilt jedoch so, dass der Mensch, der Zeit seines Lebens in der Trennung von Gottes Vollkommenheit (also der Sünde) lebt, von Gott ins Recht gesetzt wird. Er kann nur deshalb vor Gott als Sünder bestehen, weil dieser ihn nicht wegen der Gesetzesübertretungen im Laufe seines Lebens verurteilt, sondern ihn trotzdem gerecht spricht in einem Akt der Rechtfertigung allein aus Gnade. Bildlich gesprochen: Weil Gott die Brücke über den unüberbrückbaren „Sund“ schlägt. Diese Heilzusage entlastet den Menschen von der Sorge sich vor Gott selbst gerecht machen zu müssen und befreit ihn darum aus seiner Selbstgerechtigkeit in eine relative Freiheit zu einer Liebe zu sich selbst und zum Nächsten. Sie ermöglicht ihm ein Leben, das in seiner Selbstlosigkeit („Sorget nicht...“³⁴) zugleich Selbstgewissheit vor Gott ist. So gesehen ist die Identität eines gerechten Menschen nur im Werden denkbar, niemals aber realisiert im Sein, denn dass er gerecht wird hat seinen Grund außerhalb seines Handlungsspielraumes („extra nos“). Weil Gottes Verheißungen keine leeren Versprechen oder nebulösen Optionen sind, eröffnet diese verheißene Befreiung durch Gott dem Menschen die Möglichkeit, schon als Befreiter zu handeln; er wurde gleichsam zu sich selbst befreit.

Das Gottesverhältnis ermöglicht dem Menschen – in seiner relativen Freiheit sich selbst gegenüber – ein ethisch verantwortetes Verhalten zu seiner naturgegebenen Un-

³³ Gal 5,1

³⁴ Mt 6,25.31.34

vollkommenheit. Dieses Selbstverhältnis betrifft die eigene wie jede gemeinschaftliche Existenz. D.h. die Forderung der Erfüllung der Gebote Gottes bleibt als Maßstab allen menschlichen Handelns bestehen, ohne dass sie jedoch vom Sünder real erfüllt werden könnte. Er kann die Forderung aber als vor Gott gerechtfertigter Sünder in einem Prozess der Selbstüberwindung angehen, weil er durch die Verheißung der Rechtfertigung von der Selbstrechtfertigung entlastet wurde. Er kann allerdings nicht seine Natur aus eigener Kraft in eine andere Qualität verwandeln, also nicht sich selbst loswerden. Christliche Existenz bewegt sich in dieser unauflöslichen Spannung von Forderung und Recht Gottes einerseits und Heilszusage andererseits, ohne dass hier dem Menschen ein Urteil über Menschen zusteht („Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet“).³⁵

Dies dialektische Verhältnis betrifft Menschen in hetero- wie homosexueller Befindlichkeit in gleicher Weise. Deshalb ist jede Diskriminierung von Menschen mit einer bestimmten geschlechtlichen Disposition auszuschließen.

2.4.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- In der menschlichen Natur („jenseits von Eden“) liegt das Bestreben, Gott los zu sein und sich selbst zu besitzen. Dies meint der Begriff der Sünde. Insofern sind nach christlichem Verständnis alle Menschen Sünder.
- Obwohl der Mensch an seine Natur gebunden ist, kann und soll er sich zu ihr in relativer Freiheit verhalten. Denn weil Gott dem Sünder gnädig ist, entlastet er ihn von der Sorge um sich selbst vor Gott und befreit ihn zur Liebe, die in der Orientierung an Gottes Forderung verbleibt.
- Von der mit seiner relativen Freiheit verbundenen Natur kann der Mensch sich nicht selber lösen. Deshalb ist jede Diskriminierung von Menschen einer bestimmten geschlechtlichen Disposition auszuschließen. Aber der Mensch kann sich gemäß seiner individuellen Möglichkeiten zu seiner Natur verhalten und auch seine Sexualität verantwortungsvoll entsprechend den Kriterien der Freiwilligkeit, der Dauerhaftigkeit, des Vertrauens, der Gewaltfreiheit und wechselseitigen Verantwortung gestalten.

³⁵ Mt 7,1

2.5 Ehe als Institution

Von der Ehe als einer „Institution“ zu reden, unterscheidet das Verhältnis von Mann und Frau von einem Verständnis der Ehe als einem bloßen Vertrag, der als Ergebnis gegenseitigen Willens geschlossen und ebenso auch wieder in gegenseitigem Einvernehmen gelöst werden kann.

2.5.1 Grundlage: Ehe als Gottes gute Schöpfung.

Theologisch gesehen ist die bürgerliche, rechtliche Eheschließung Antwort auf Gottes Willen, der das Leben in der geschlechtlichen Differenz von Mann und Frau auf Gemeinschaft hin geschaffen hat. Die gefundene Gemeinschaft ist also nicht primär von den Partnern hervorgebracht, sondern geschenkte und verdankte Gemeinschaft: „Was hast du, das du nicht empfangen hast“.³⁶ Die Ehe ist beides, wie die Bekenntnisschriften sagen: Wir sollen „diesen göttlichen Stand (der Ehe) ehren und (ihn) auf überaus herrliche Weise segnen... Denn wenns auch ein weltlicher Stand ist, so hat er dennoch Gottes Wort für sich...“ Und dies in klarer Unterscheidung von anderen „Ständen“, denn die Ehe „...ist nicht von Menschen erdichtet oder gestiftet wie der Stand der Mönche und Nonnen“.³⁷ Die Ehe als „Institution“ Gottes hat gegenüber allen anderen menschlichen Existenzweisen und Verbindungen eine qualitativ herausgehobene Stellung.

Die Gemeinsamkeit von Mann und Frau ist Gottes gute Schöpfung wider die Einsamkeit. „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei...“.³⁸ Die Gestaltung gemeinsamen Lebens und die Weitergabe der Gabe des Lebens ist Gottes Wille.

Gemeinsames Leben ist frei verantwortliche Gestaltung gewährter Lebenszeit. Zugleich ist sie Antwort auf die Bejahung von Leben, der sich jedes einzelne Individuum verdankt. Insofern ist gemeinsames Leben ausgerichtet auf die Bewahrung weiteren Lebens.

2.5.2 Gefährdungen der Gemeinschaft von Mann und Frau

Allerdings ist die Sicht gemeinsamen Lebens von Mann und Frau in der auf Lebenszeit geschlossenen Ehe keineswegs selbstverständlich und allgemein akzeptiert.

Die Berufung auf *Freiheit und Spontaneität* (zum Teil auch unter Berufung auf das Evangelium) hat stark zugenommen. Seit der Romantik ist ein Verständnis von Liebe weithin bestimmend geworden, nach dem die Beziehung auf Empfinden und Gefühl

³⁶ 1. Kor 4,7

³⁷ Confessio Augustana, Traubüchlein, 529

³⁸ Gen 2,18

beruht. Dies spricht vermeintlich gegen die Ehe als Rechtsinstitut (als eine auf Lebenszeit geschlossene und nicht unter Bedingungen stehende Gemeinschaft). Diese Tendenz ist zumindest auch als ein Protest gegen den Missbrauch der bürgerlichen Rechtsform der Ehe und des darauf bezogenen kirchlichen Eheverständnisses zu sehen.

Eine Gefährdung der Gemeinschaft entsteht auch durch einen *Individualismus*, der den Sinn des eigenen Lebens ganz im persönlichen Glück und in der Selbstverwirklichung – sei es als „Single“ oder als Individualismus zu zweit – aufgehen lässt und der Gefahr läuft, z.B. die Weitergabe des Lebens durch Kinder oder die Existenz behinderter, pflegebedürftiger Menschen nur noch als Belastung zu sehen. Die Zeit des Lebens wird nicht mehr als Gabe empfangen, sondern als vorhandener Besitz genommen und für sich selbst verbraucht.

Weder die rechtlich geschlossene Ehe noch eine andere nichteheliche Form der Beziehung kann den Bestand der Gemeinschaft per se gewährleisten. Jede Gemeinschaft ist gefährdet, weil auch der aus Glaube Lebende niemals aus sich selbst heraus eigenmächtig durch Liebe den Bestand der Gemeinschaft sichern kann. Menschliche Existenz ist gebrochen (Sünde). Deshalb bedarf gemeinsames Leben in Freiheit der Sphäre des Rechtes, die eine verbindliche Form der Gemeinschaft, auch über das schwankende Gefühl hinaus, ermöglicht. Auch christlich verstandenes Leben in der Gemeinschaft unterliegt der Dialektik von Gesetz und Evangelium. Dies gilt auch für alle Formen nichtehelicher Gemeinschaft, die ohne Bezug auf die Hilfe staatlichen Rechtes nicht dauerhaft bleiben können.

2.5.3 Ehe als Wille und Gabe Gottes

In der Mitte der Trauung (Gottesdienst bei der Eheschließung) steht das Bekenntnis zur Ehe als von Gott gewollter Gemeinschaft von Mann und Frau. Damit ist gesagt, dass sie nicht vom Menschen verfügt und darum auch nie verfügbar (im Sinne eines Vertrages) ist. Die „Institution“ der Ehe ist darum nicht primär Gesetz („Joch der Ehe“), sondern Gabe.

Das Einssein und Einsbleiben von Mann und Frau, bis der Tod sie scheidet, ist der Schöpferwille Gottes, durch Christus ausgelegt: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden“.³⁹ In der Form der Ehe schließt Liebe die Verantwortung auch für die unvordenkliche Zukunft des anderen ein, ihr Wesen drängt auf „institutionelle“ Gestaltung.

³⁹ Mk 10,9

2.5.4 Ehe als Raum von Vertrauen und Entfaltung

Die Ehe als Institution dauerhafter und verlässlicher Gemeinschaft bietet Raum zu freier Entfaltung und Gestaltung des Geschlechtlichen, Ökonomischen, Familiären und Geselligen. Der Missbrauch der Rechtsform der Ehe, der aus ihr starres Besitzdenken macht, kann die evangelische Freiheit in der Gestaltung der Gemeinschaft nicht in Frage stellen.

Diese Entfaltungsfreiheit gründet in der befreienden Autorität des Wortes Gottes zur Gemeinschaft von Mann und Frau. Sie findet daher ihre Kraft gerade nicht aus dem Menschen und seinen Stimmungen und Befindlichkeiten. Vielmehr ist das Sich-Verlassen auf das Wort göttlichen Willens der Grund der Kraft zur Gemeinschaft durch Krisen und Konflikte, durch alle Anfechtungen hindurch.

Dieses Wort ist das Wort des menschenfreundlichen Gottes, der das Leben bejaht als die Dauer durchgehaltener Mitmenschlichkeit. Sich darauf zu verlassen bedeutet einen orientierenden Halt, der Trennung durch Versöhnung zu überwinden ermöglicht, weil er sich gerade nicht analytisch aus der Beziehungssituation ergibt, sich nicht empirisch wahrnehmen lässt und insofern gerade der bloßen Faktizität der Ehe überlegen ist.

Das Wort Gottes als die Ehe einsetzendes, stiftendes (institutio) ist nicht psychisch verfügbar und kein Mittel, das in der Macht des Menschen stünde. Es hat den Charakter der Externität und lässt sich vom Menschen nur erfassen, indem er sich von ihm erfassen lässt (Glaube). Als Gottes heilsames Wort bringt es Menschen zurecht, stärkt, nimmt Illusionen und lässt den anderen – über das natürliche Sehen hinaus – aus der Perspektive des Willens Gottes sehen.

2.5.5 Gottes Liebe als Grundlage

Die Ehe als Lebensform entspricht zwar Gottes Schöpferwillen, aber die Form als solche garantiert nicht per se die Gemeinschaft, sondern allein die Liebe, die aus der lebensbejahenden Liebe Gottes hervorgeht. Darum gilt: Gott ist die Liebe,⁴⁰ was nicht mit der Umkehrung verwechselt werden darf, dass die Liebe Gott, d.h. göttlich sei. Sondern die Liebe Gottes (caritas = Nächstenliebe, dilectio = unterscheidende Liebe) ist allen Lebensformen überlegen, aber nicht prinzipiell über sie erhaben.

Die unterscheidende Liebe, die Gott will, will auch deren unterschiedene Form.

Der Segen des Schöpfers des Lebens gilt Mann und Frau in der Institution der Ehe als der schöpfungsgemäßen Gemeinschaft, die aller Subjektivität zuvorkommt und alle Subjekte in ihrer Gemeinschaft „überempirisch“ gründet.

⁴⁰ 1. Joh 4,16

2.5.6 Natur und Schöpfung

Die Gemeinschaft von Mann und Frau ist die Form menschlicher Gemeinschaft, die von Gott als dem Schöpfer der zweigeschlechtlichen Natur des Menschen eingesetzt ist (Gesetz = institutio). Daher ist die Ehe zwischen Mann und Frau die der Schöpfung gemäße Form der Gemeinschaft, die nach Gottes Willen sein soll. An dem „soll“ macht sich aber die faktische Differenz zwischen Sein und Sollen bemerkbar. Die Natur des Menschen entspricht nicht aus sich selbst heraus dem Wesen der Schöpfung. Der Bruch zwischen Natur und Schöpfung ist Ausdruck der „gefallenen“ Schöpfung, der Sünde. Er zeigt sich auch darin, dass die Natur der Geschlechtlichkeit als geschlechtliches Verhalten des Menschen ambivalent ist. Schöpfungsgemäß ist die Natur – in Gestalt des natürlichen Triebes – Gottes Zuordnung der beiden Geschlechter. Die Bekenntnisschriften berufen sich auf die biblische Schöpfungsaussage und formulieren: „Die Genesis lehrt, dass die Menschen geschaffen sind, damit sie fruchtbar sind und damit das eine Geschlecht mit rechter Vernunft das andere begehrt. Denn wir sprechen nicht von der Begierde (concupiscentia), die Sünde ist, sondern von jenem Trieb, der in der unverdorbenen Natur sein sollte, den sie natürliche Neigung nennen. Und diese Neigung ist wahrhaftig eine göttliche Hinordnung des Geschlechts zum Geschlecht (lateinische Fassung: ... vere ordinatio divina sexus ad sexum)“.⁴¹

Die gefallene Schöpfung zeigt sich an der Natur in der Weise ihrer Selbstbehauptung als Selbstbesitz gegen ihre Bestimmung, Gabe Gottes zu sein (vgl. 2.41). In der Zuordnung der beiden Geschlechter zeigt sie sich in der Gestalt des Triebes als Begierde, die den „Trieb...gesteigert hat, so dass er jetzt (um so) mehr ein Heilmittel (remedium) benötigt; und die Ehe ist nicht nur um der Zeugung willen nötig, sondern auch um des Heilmittels willen“.⁴²

Es geht darum, dass die Natürlichkeit menschlicher Natur – die Triebstruktur des Menschen – nicht als solche als sündig disqualifiziert wird, sondern eine bestimmte Weise des (relativ freien möglichen) Verhaltens zur triebhaften Neigung bzw. des Gebrauchs des Geschlechtstriebes. Der geschlechtliche Trieb, qualifiziert durch Begierde, drängt auf Befriedigung seiner selbst und kann seine Befriedigung nur so realisieren, dass er den Partner auch zum Gegenstand der Befriedigung seiner selbst macht. Den Trieb einfach der Begierde zu überlassen, degradiert den Menschen und beraubt ihn der Würde der Person. Die „Sünde“ besteht darin, dass der Mensch den eigenen natürlichen Trieb nicht aus eigener Kraft von dem Charakterzug der Begierde, den Partner zum Objekt seiner selbst zu machen, loslösen kann.⁴³ Gleichwohl bleibt die sittlich-moralische Forderung – die Achtung der Würde der Person vor Gott – beste-

⁴¹ Confessio Augustana, Apologie, Artikel 23.

⁴² A.a.O.

⁴³ Deshalb ist die Askese als Versuch, sich von seiner Triebstruktur befreien zu können, ein aussichtsloses Unterfangen.

hen. Die sittliche Forderung hat in der abendländischen Kultur zu einer Hochschätzung der Freundschaft geführt, deren Wesen sich ohne Begierde und Besitztrieb in dauerhafter Treue bewährt.⁴⁴ Allerdings bleibt der Mensch der Ambivalenz zwischen einer schöpfungsgemäßen Natur und der Begierde der Natur ausgesetzt, dem Kampf – mit I. Kant gesagt – zwischen Pflicht und einer der Sittlichkeit widerstrebenden Neigung.

Dieses existentielle Dilemma ist der Ort der Scham, die sich im Schamgefühl bemerkbar macht. Die Begierde drängt darauf, Scham als interessegeleiteten Moralismus zu diskreditieren. Dies kann sie aber nur unter Missachtung der Würde des Menschen, die Gott in der Rechtfertigung des Sünders trotz der Sünde anerkennt und deshalb auch die Anerkennung der Würde eines jeden Menschen durch den Menschen im sittlichen zwischenmenschlichen Verhalten („Keuschheit“) fordert.

Der sittliche Umgang verlangt, nicht den Trieb als solchen, wohl aber die in der Triebhaftigkeit liegende Begierde – im Kampf mit sich selbst – aus Achtung der Würde der Person vor Gott der Sittlichkeit zu unterstellen. „Denn wo es nach der Natur geht, wie sie von Gott eingepflanzt ist, ist es nicht möglich, außerhalb der Ehe keusch zu bleiben. Denn Fleisch und Blut bleibt Fleisch und Blut, und die natürliche Neigung und Reizung geht unverwehrt und ungehindert (ihren Gang), wie jedermann sieht und fühlt. Damit es desto leichter sei, Unkeuschheit einigermäßen zu vermeiden, hat Gott deshalb auch den Ehestand befohlen, dass ein jeder sein zugemessenes Teil habe und sich daran genügen lasse. Freilich gehört noch Gottes Gnade dazu, dass das Herz auch keusch sei“.⁴⁵

Durch das Verhältnis der relativen Freiheit (zu sich selbst) wird das Wesen des Menschen in seinem Willen (= Herz) gesehen und damit in seiner Willensausrichtung. Menschliches Wollen ist weder absolut frei (das ist allein Gottes Wille) noch zwanghaft an triebhafte Begierde gebunden, wohl aber dieser Seite seiner Natur bleibend ausgesetzt. Dies jedoch so, dass der Rechtfertigungsglaube die Willensausrichtung auf Gottes Willen ermöglicht.

⁴⁴ Vgl. dazu Carl Zuckmayer, *Als wär's ein Stück von mir. Horen der Freundschaft*, Frankfurt a.M. 2002, S.113: „Durch das Dunkel der Zeiten, durch Geschichte und Vorgeschichte des Menschengeschlechtes, ist die Sage der Freundschaft gesprengt wie die Lichterketten bewohnter Ortschaften und Straßen durch eine nächtliche Landschaft. Kastor und Pollux sind unter die Sterne versetzt. Der Gesang von Achill und Patroklos durchwärmt die blutige Kälte des zehnjährigen Ringens um Ilion. Das finstere Lied vom Untergang der Nibelungen im Hunnenland wird von der Freundschaftsballade des jungen Giselher und Volker erhellt. Aus dem Turmverlies in der Wachau hört Richard Löwenherz die Stimme des Sängers Blondel. Es ist die Stimme, die reiner und klarer zu Herzen geht als der betörende Laut der Liebeswerbung, der Wohlklang des Minneliedes. Denn sie ist ohne Begierde. Die Leidenschaft ihrer Empfindung ist mehr als sinnliche Passion. Ihr Ziel ist nicht Besitz oder Erfüllung, sondern Beständigkeit, im fortgesetzten Vollzug der Treue. Die Geschlechterliebe kennt Treue nur in ihrer Heiligung durch den Ehebund, also durch ein Gelöbnis, eine Verpflichtung, ein geprägtes Sittengesetz, nicht aber aus ihrer ursprünglichen Natur. Die Freundschaft ist mit der Treue gleichbedeutend, sie ist ihr natürlicher Nährboden, das Blut in ihrem Adergeflecht. Und wo sie versagt – nicht im Geschlechterkampf – steckt die Wurzel der Tragödie.“

⁴⁵ Confessio Augustana, Großer Katechismus, 6.Gebot

Aus dieser existentiellen Situation des Menschen ergeben sich zumindest drei Konsequenzen:

- (1) Sünde ist ein qualitativer Begriff und besagt, dass die Differenz zwischen Natur und Schöpfung vom Menschen nicht aufgehoben werden kann. Dies bleibt allein dem erlösenden Handeln Gottes vorbehalten. Christliche Existenz als neues Sein in Christus ermöglicht ein neues Verhalten des Menschen zu sich. Aber der Mensch bleibt der Sünder (Luther: simul iustus et peccator = zugleich Gerechter und Sünder). Der Christ lebt aus der Vergebung der Sünde seines Sünderseins. Die Erlösung aus diesem lebenslangen Prozess geschieht erst im Tod.
- (2) Eine Berufung auf die „Natur“ des Menschen muss die Beziehung der in ihr liegenden Strukturmomente in ein klares Verhältnis seines Wollens bringen. Theologisch ist es ein dialektisches Verhältnis, das die Natur als ein der Sünde unterworfenenes Ineinander von Trieb und Begierde unter der Bestimmung der Rechtfertigung des Sünders, nicht aber der Sünde, sieht.
- (3) Die Rechtsform der Eheschließung ist gleichsam ein Akt der Sicherung gegen die Natur des Menschen, sofern sie dem schöpfungsmäßigen Wesen nicht entspricht. Dabei ist aber festzuhalten, dass die Form der Ehe nicht schon als solche dem Willen Gottes entspricht. Ihm entspricht die in und aus der Liebe Gottes gelebte Beziehung in der verbindlichen Gestalt der auf Lebenszeit geschlossenen Ehe. Gleichwohl bleibt auch das Leben in der Ehe der gefallenen Schöpfung ausgesetzt und also angewiesen auf Gottes Erlösung.

Das, was der Mensch nach Gottes Willen soll, ist die Weitergabe der Gabe des Lebens nicht als bloße biologische Fortpflanzung, sondern als gelebte glaubende Antwort auf Gottes Ja zum Leben über alle Anfechtung durch Leiden, Bosheit schmerzhaftes Erfahrung von Gebrochenheit des Lebens, also über die „Sündigkeit“ hinaus.

2.5.7 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- Die auf Lebenszeit angelegte Ehe von Mann und Frau ist die Lebensform, die Gott in der Schöpfung als Gabe zur Weitergabe des Lebens geschaffen hat. Sie ist deshalb von qualitativ herausgehobener Stellung unter anderen möglichen Lebensformen, die als Möglichkeit in der Natur des Menschen liegen.
- Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind keine solche Institutionen Gottes, die wir als Glaubende auf den Schöpferwillen Gottes zurückführen können; vielmehr beruhen sie lediglich auf der Übereinstimmung der Partner.
- Weil menschliche Existenz gebrochen ist (Sünde), bedarf das gemeinsame Leben in der Ehe der verbindlichen Form des Rechtes und einer Gestaltung

in der Liebe, die auf die Liebe Gottes antwortet. Durch beide Elemente (Recht und Liebe) ist die Ehe so gegründet, dass sie auch angesichts schwankender menschlicher Befindlichkeiten bestehen kann.

- Eine auf Dauer angelegte gleichgeschlechtliche Partnerschaft bedarf zu ihrer Gestaltung ebenso der Elemente der Liebe und des Rechtes.
- Der Mensch kann die Differenz von Geschöpflichkeit und Natur (Sünde) nicht selbst aufheben. Das gilt auch für die Triebstruktur des Menschen, sei sie heterosexuell oder gleichgeschlechtlich. Dies rechtfertigt es nicht, undifferenziert mit dem Begriff „Natur“ zu argumentieren, so als sei sie unentzerrbar. Vielmehr ist die Triebstruktur der sittlichen Forderung zu unterstellen, die Würde und Selbstbestimmung der Person zu achten und den anderen Menschen nicht zum Objekt der Begierde zu machen. Positiv formuliert, sind auch hier die Kriterien Freiwilligkeit, Liebe, Dauerhaftigkeit, Vertrauen, Gewaltfreiheit und wechselseitige Verantwortung zu nennen.

2.6 Biblische Aussagen zu Homosexualität und Sexualität

2.6.1 Die Ablehnung der männlichen Homosexualität im AT

Die *wörtliche* Übersetzung der beiden hier in Frage kommenden Textstellen lautet:

Lev. 18,22:

Und mit Männlichem sollst du nicht liegen (im) Frauenbeischlaf; Schandtät (ist) sie

Lev. 20, 13:

Und jemand, der liegt mit Männlichem (im) Frauen-Beischlaf, Schandtät tun beide von ihnen. Ein Töten werden sie getötet, ihre Blutschuld (ist) auf ihnen.

(1) Wortbedeutung „liegen“

Unstrittig ist, dass das hebräische Verb „sich legen“, „liegen“ (hebr. „schakab“) auch im sexuellen Sinn verwendet werden kann,⁴⁶ und zwar einerseits im Sinn gegenseitigen Einverständnisses⁴⁷ und andererseits im gewaltsamen Sinn.⁴⁸ Dasselbe gilt übrigens auch für das hebräische Verb „erkennen“ (hebr. „yada“) ⁴⁹, das sowohl im Sinn gegenseitigen Einverständnisses⁵⁰, als auch im Sinn der Vergewaltigung gebraucht wird.⁵¹

⁴⁶ Vgl. Gen 19, 33; 26, 10; 34, 7; 35, 22; 1. Sam 2, 22; u. ö.; L. Köhler / W. Baumgartner (Hrg.), Hebräisches und aramäisches Lexikon zum AT, E.J. Brill, Leiden, Lieferung IV, 1990, S. 1378b

⁴⁷ Vgl. Gen 30, 15ff; Lev 15, 18.24; Num 5, 13.19; 31, 17f.35; Hes 23, 8

⁴⁸ Vgl. Gen 19, 32ff; 34, 2; 39, 12.14; 2. Sam 13, 11ff.14

⁴⁹ Vgl. L. Köhler / W. Baumgartner (Hrg.) (Fn. 46), Lieferung II, 1974, Sp. 374

⁵⁰ Vgl. Gen 4, 1; Gen 19, 8a; Num 31, 17f.35; 1. Kön 1, 4

⁵¹ Vgl. Gen 19, 5

(2) Nur Vergewaltigung gemeint?

In der Diskussion dieser beiden Levitikus-Stellen wird nun zuweilen die Meinung vertreten, als würde hier *nicht die Homosexualität als solche* verurteilt, sondern lediglich *die Vergewaltigung* eines Mannes durch einen anderen Mann, d. h. die Strafbestimmungen richteten sich hier lediglich gegen den Einsatz der Sexualität *als Mittel des Terrors*. Ein solcher Vorgang wird in der Tat in Gen. 19, 4ff und Ri. 19, 22ff beschrieben; dort sollen Männer dadurch terrorisiert werden, dass man sie in ihrem Mannsein erniedrigen, bzw. dass man sie durch Vergewaltigung *zwingen* will, den sexuellen Part einer Frau zu übernehmen.

Gegen diese zunächst bestechende Interpretation sprechen jedoch folgende Gründe:

(a) Lev. 20, 13 dehnt die Strafbestimmung auf *beide* Männer aus. Es ergäbe keinen Sinn, wenn nicht nur der Vergewaltigende (der Täter), sondern *auch der Vergewaltigte (das Opfer)* getötet werden sollte.⁵² Es ist naheliegender anzunehmen, dass Lev. 20, 13 hier vom *Einverständnis beider Partner* ausgeht. In diesem Sinn dürfte dann auch Lev. 18, 22 zu interpretieren sein, zumal die Terminologie („Männliches“, hebr. „zakar“, das eigentliche Wort zur Bezeichnung des männlichen Geschlechts, etymologische Grundbedeutung: „Phallus“⁵³, „Frauen-Beischlaf“, „Schandtat“ die gleiche ist und im Levitikus-Buch viele schon in der Tradition bekannte Rechtsbestimmungen eine präzisere Neuformulierung erfahren.⁵⁴

(b) An den Stellen, an denen von sexueller Vergewaltigung die Rede ist, werden im Originaltext die entsprechenden Verben „liegen“ (hebr. „schakab“) und „erkennen“ (hebr. „yada“) in der Regel *durch den Kontext*⁵⁵ oder *durch ein zusätzliches Verbum* („erniedrigen“, hebr. „‘anah“) qualifiziert.⁵⁶ Wenn also in Lev. 18, 22 *lediglich die Vergewaltigung* unter Todesstrafe gestellt würde, dürfte man durchaus ein *zusätzlich präzisierendes* Verb wie „erniedrigen“ erwarten. In diesem Sinn nicht genau ausformuliert sind allerdings die in Gen. 35, 22 und 1. Sam. 2, 22 genannten (heterosexuellen) Fälle.

(c) Damit stellt sich die zu Gen. 19, 4ff und Ri. 19, 22ff analoge Interpretation von Lev. 18, 22 und 20, 13 als exegetisch nicht leicht zu rechtfertigende *Engführung* heraus. Der bloße Wortlaut von Lev. 18, 22 (unter Absehung von Lev. 20, 13) könnte zwar – für sich genommen – *auch* auf die terroristische Vergewaltigung von Männern angewandt werden, dies wäre aber dann sehr wahrscheinlich nicht sein *einzig*er Sinn.

(3) Bruch der patriarchalischen Lebensordnung

⁵² Vgl. allerdings Lev 20, 15, wo auch das Tier getötet wird

⁵³ Vgl. L. Köhler / W. Baumgartner (Hrg.) (Fn. 46), Lieferung I, 1967, Sp. 259;

⁵⁴ Vgl. z.B. Ex 21, 23-25 mit Lev 24, 19-20, u. ö.

⁵⁵ Vgl. Gen 19, 4ff.8b.32ff; 39, 14; Ri 19, 22ff.24

⁵⁶ Vgl. Gen 34, 2; Ri 19, 24; 2. Sam 13, 14

Die Verurteilung der Homosexualität hat – wie in der exegetischen Diskussion schon oft nachgewiesen wurde – im Bruch der patriarchalischen Lebensordnung ihre Hauptursache – neben der Tabuverletzung durch den Missbrauch von Sperma als Träger des Lebens.⁵⁷ Dieser patriarchalischen Lebensordnung nach ist der Mann Herr und Subjekt,⁵⁸ die Frau Eigentum des Mannes⁵⁹ und Objekt der männlichen sexuellen Aktivität. In einer homosexuellen Beziehung würde unter solchen gesellschaftlichen Voraussetzungen ein Mann Eigentum und Objekt eines anderen Mannes werden und damit seine Würde und Integrität einbüßen.

(4) Zusammenfassung:

Die am ehesten zutreffende Bedeutung von Lev. 18, 22 und 20, 13 ist also die, dass die männliche Homosexualität (die weibliche bleibt unberücksichtigt) *als solche* verurteilt wird.

2.6.2 Die Ablehnung der Homosexualität im NT

Folgende Textstellen kommen hier in Betracht:

(1) Röm. 1, 24ff:

Die Realität der Welt und die Grundsünde des Menschen bestehen darin, so argumentiert der Apostel Paulus, dass Gott in seiner sich erschließenden Wirklichkeit nicht anerkannt wird, sondern dass sich der Mensch vielmehr in der Empörung und Verweigerung gegen den erkannten Herrn wendet. Eine solche Welt verfällt dem Zorn Gottes, der als verborgener Richter die menschlichen Taten selbst den Vollzug des Gotteszornes, also Strafe und Gericht, herbeiführen lässt; d. h. als verborgener Richter liefert Gott die Menschen ihren Perversionen aus.⁶⁰

Zu diesen Perversionen, die den Menschen letztlich als Strafe treffen, gehört nach Paulus auch der gleichgeschlechtliche Verkehr bei Frauen und Männern, den Paulus als willkürliche „Vertauschung“ des „natürlichen“ Verkehrs mit dem „widernatürlichen“ ansieht⁶¹ und als bewusst gegen Gott gerichtete „Schandtät“, als gegen Gott gerichtetes, verwerfliches Vergehen verurteilt. Wenn Paulus dabei behauptet, dass die Verächter Gottes damit den göttlichen Fluch an sich selber vollstrecken, dann ist er der Ansicht, dass nirgendwo das Elend faktischer Gottlosigkeit spürbarer am eigenen Lei-

⁵⁷ „Sexualität und Lebensformen“, Diskussionspapier für die Gemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland, LKA, Düsseldorf, 2. Auflage, 1996, S. 47

⁵⁸ Vgl. Gen 3, 16; 2. Sam 11, 26; vgl. auch Eph 5, 22f; 1. Tim 2, 12

⁵⁹ Vgl. Ex 21, 3.22; vgl. auch Num 31, 17f.35; Ri 21, 11f

⁶⁰ Vgl. E. Käsemann, An die Römer, HNT 8a, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1973, S. 32ff

⁶¹ Röm 1, 26; vgl. 1, 23

be erfahren wird als in der unbefriedigten Leere, die sexuelle Perversion und Egoismus im Menschen hinterlassen.⁶²

Damit ist auch die Homosexualität – Paulus zufolge – in der Auflehnung des Menschen gegen Gott begründet: in dieser durch das homosexuelle Verhalten sichtbar werdenden Auflehnung gegen Gott verfehlt der Mensch das ihn zufriedenstellende, heile Leben, das ihm vom Schöpfer als „natürliches“ vorgegeben wird; ein solcher Mensch greift – in seiner Rebellion gegen Gott – nach der widernatürlichen Lustbefriedigung, die sich dann letztlich gegen ihn selbst als Strafe richtet.

(2) 1. Kor. 6, 9ff:

Hier schreibt Paulus den Korinthern, dass einige von ihnen früher den in 1. Kor. 6, 9-11 aufgezählten Lastern (darunter auch der Homosexualität) verfallen waren, dass sie nun aber durch die Taufe von ihren Sünden und der Sündenmacht reingewaschen worden seien.

Durch die Taufe wird – nach der Auffassung des Paulus – der Mensch aus seiner Verfallenheit an die Machtsphäre der alten Welt heraus- und in Gottes Heiligkeitsphäre hineingezogen.⁶³ Demnach erledigt sich auch das Problem der Homosexualität durch die den Menschen überwindende Integrierung in den Leib Christi.⁶⁴

(3) 1. Tim. 1, 10:

Timotheus soll bestimmte Leute daran hindern, falsche Lehren in der Gemeinde zu verbreiten. Für die Lehre dieser Gegner spielte u. a. das atl. Gesetz eine besonders hervorgehobene Rolle. Als zentraler Normbegriff wird demgegenüber die „gesunde Lehre“ eingeführt⁶⁵ und gesagt: alles das, was zum atl. Gesetz im Widerspruch steht und von ihm verurteilt wird, alles gemeinschaftsschädliche, ordnungswidrige und frevlerische Verhalten, zu dem auch die Homosexualität als Form der Unzucht zählt (1, 10), steht ebenso im Widerspruch zu der aus dem Evangelium hervorgehenden „gesunden Lehre“. Weil sich die „Gerechten“ in ihrem Verhalten jedoch *am Evangelium* orientieren, ist das „Gesetz“ für sie in dem Sinn irrelevant geworden, dass es ihnen nichts zu sagen hat, was ihnen nicht schon klarer und umfassender durch das Evangelium gesagt wäre. Die Spekulation über das atl. Gesetz, wie sie die Gegner des Timotheus betreiben, ist also müßig und schädlich, weil sie verkennt, dass den Glaubenden im Evangelium Hilfreicheres und Besseres gegeben ist.⁶⁶

⁶² Vgl. U. Wilckens, U., Der Brief an die Römer, EKKNT VI, 1, Benziger / Neukirchener, Zürich, Einsiedeln, Köln, Neukirchen-Vluyn, 1978, S. 110

⁶³ Vgl. Röm 6, 19.22; 15, 16

⁶⁴ Vgl. 1. Kor 12, 13; vgl. W. Schrage, Der erste Brief an die Korinther, EKKNT VII, 1, Benziger / Neukirchener, Zürich, Braunschweig, Neukirchen-Vluyn, 1991, S. 433

⁶⁵ 1, 10; vgl. 2. Tim 4, 3; Tit 1, 9; 2, 1

⁶⁶ Vgl. J. Roloff, Der erste Brief an Timotheus, EKKNT XV, Benziger / Neukirchener, Zürich, Neukirchen-Vluyn, 1988, S. 77

(4) Zusammenfassung:

Auch in den ntl. Schriftstellen wird die Homosexualität zurückgewiesen, und zwar als ein bewusst ins Werk gesetztes, unmoralisches und verwerfliches Vergehen, das nach Röm. 1, 24ff der menschlichen Rebellion und Verweigerung gegen Gott entspringt. Homosexualität ist Sünde, von der sich der Mensch jedoch – durch Umkehr, Buße und Taufe – befreien lassen könnte. Zu beachten ist dabei, dass in den Briefen offenbar von einem Begriff der Homosexualität ausgegangen wird, in dem allein das willkürliche, äußerlich zu konstatierende Verhalten zählt. Die Möglichkeit der homosexuellen Veranlagung – angeboren oder durch prägende frühkindliche Erfahrungen hervorgerufen – kommt dabei nicht in den Blick. Das konnte sie auch nicht, weil die Antike diesen Begriff, bzw. diese Kategorie der homosexuellen Veranlagung weder kannte noch reflektierte.⁶⁷

2.6.3 Sexualität als personenbezogener Vorgang zwischen zwei Partnern im AT

Das AT spricht allerdings nicht nur von der Sexualität im Zusammenhang von Fortpflanzung und der patriarchalischen Form von Herrschaft und Unterordnung. Hier sind – mit Hinweis auf andere Textstellen – eine Reihe von ergänzenden Beobachtungen nötig, und zwar im Zusammenhang des Verbuns „erfahren“, „kennnenlernen“, „erkennen“ (hebr. „yada“), der Verse Gen. 2, 18.(20) und des Verses Gen. 2, 24.

(1) Das Verbum „erfahren“, „kennnenlernen“, „erkennen“ (hebr. „yada“)

Es entspricht der patriarchalischen Lebensordnung im Alten Orient und im biblischen Israel, dass die Sexualität vor allem im Dienst der Weitergabe des Lebens, bzw. der Schaffung von Nachkommenschaft steht. Zur Zeugung und Geburt von Nachkommen verwendet das Hebräische des ATs das Verbs „zeugen“, „gebären“ (hebr. „yalad“) – so vor allem in den Genealogien Gen. 5, 3ff; 10, 8; 11, 10ff.⁶⁸

Allerdings verfügt das atl. Hebräische noch über ein *anderes* Verbum, das ebenso die sexuelle Aktivität beschreibt, das aber nicht primär physiologisch und – durch die Weitergabe des Lebens – gesellschaftlich relevant, sondern „primär personal“ gedacht ist:⁶⁹ „erfahren“, „kennnenlernen“, „erkennen“.⁷⁰ Bei der Verwendungsweise *dieses* Verbuns ist nicht zuerst an die Erzeugung von Nachkommenschaft gedacht, sondern vielmehr an den ganz *personenbezogenen* Vorgang des sich-gegenseitig-Erfahrens und

⁶⁷ Vgl. W. Schrage (Fn. 64), S. 432; vgl. auch U. Wilckens (Fn. 62), S. 110f, Fn. 205

⁶⁸ Vgl. auch von der Frau Gen 4, 1.22; 16, 1.15; Hiob 14, 1; 15, 7; 25, 4; u. ö.

⁶⁹ C. Westermann, Genesis 1-11, Kapitel 1-11, BKAT I, 1, Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 3. Auflage, 1983, S. 393

⁷⁰ hebr. „yada“; L. Köhler / W. Baumgartner (Hrg.) (Fn. 46), Lieferung II, 1974, S. 373f

miteinander Vertraut- und Einswerdens.⁷¹ Dieser personale Vorgang hat seinen eigentlichen Sinn nicht nur in der Weitergabe des Lebens, *sondern zuerst in der Gemeinschaft zwischen zwei Menschen*. Daher wird das Verbum „erfahren“, „kennenlernen“, „erkennen“ in dieser Bedeutung im Hebräischen des ATs auch nur vom *Menschen*, nie aber von *Tieren* gebraucht.

Daraus ergibt sich, dass im AT die Sexualität *nicht nur dann* positiv beurteilt wird, wenn sie ausschließlich dem Ziel der Fortpflanzung dient.⁷² Zwar ist im AT die Sexualität immer *auch* auf die Erzeugung von Nachkommenschaft als Normalfall bezogen; diese zur Fortpflanzung führende Sexualität ist aber, so segensreich sie an sich schon ist, *nicht das einzige Ziel*, wie Gen. 2, 18.(20) und 24 zeigen. Die Fortpflanzung wird hier gerade *nicht* zur notwendigen Bedingung des Menschseins erklärt.⁷³

(2) Gen. 2, 18.(20)

Gott schafft dem Mann eine „Hilfe“ (hebr. „‘ezär“) „als sein Gegenüber“ (hebr. „ke-nägdo“). Das Wort „‘ezär“ bedeutet „Beistand“, „Hilfe“.⁷⁴ In Gen. 2, 18.20 ist damit eine *umfassendere* Hilfe gemeint als nur die Hilfe bei der Erzeugung von Nachkommenschaft.

Hier wird deutlich, dass die Bestimmung des Menschen auf gegenseitige Hilfeleistung und Ergänzung im weitesten Sinn hinausläuft; der Mensch bedarf des gegenseitigen Helfens und sich-Ergänzens. Gegenseitige Hilfeleistung, mitmenschliche Solidarität und das einfühlsame, sensible, unverwechselbare Aufeinanderbezogensein gehören damit zu seinem Wesen schöpfungsmäßig hinzu.⁷⁵

Die Formulierung „als sein Gegenüber“ (hebr. „ke-nägdo“) präzisiert das „Hilfesein“. Der Mensch ist ohne dieses „Gegenüber“ offenbar noch nicht *das* Geschöpf, das Gott eigentlich mit seiner Schöpfung gemeint hatte.⁷⁶ Der Ausdruck „ke-nägdo“ soll dabei offenbar auch das Missverständnis der schöpfungsmäßigen Unterordnung der Frau unter den Mann abwehren. „Hilfe begründet atl. keine Nachordnung“.⁷⁷ Vor allem von *Gott* wird ja gesagt, dass er die „Hilfe“ des Menschen ist.⁷⁸ Die Frau wird hier als Gegenbild des Mannes charakterisiert, als sein Gegenstück; daher: hebr. „’ischah“ = „Männin“, weil sie zum „’isch“ = „Mann“ gehört. Zum „’isch“ wird der Mann erst

⁷¹ Vgl. Gen 2, 18.24

⁷² Vgl. Gen 1, 28

⁷³ Vgl. H. Seebass, Genesis I – Urgeschichte (1, 1-11, 26), Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1996, S. 118. Gelegentlich wird auch die Beziehung zwischen David und Jonathan als homosexuelle gedeutet und daraus geschlossen, dass solche Beziehungen in der atl. Tradition toleriert worden seien. Für David war die Liebe Jothans „wunderbar, mehr als Frauenliebe“ (vgl. 2. Sam 1, 26). Freilich ist die Stelle nicht eindeutig.

⁷⁴ Vgl. Jes 30, 5; Hos 13, 9; Ps121, 1, etc.

⁷⁵ Vgl. auch Pred. 4, 9ff; Tob. 8, 6

⁷⁶ C. Westermann, Genesis 1-11 (Fn.69), S. 306

⁷⁷ H. Seebass (Fn. 73), S. 115

⁷⁸ Vgl. Dtn33, 7; Ps 20, 3, u. ö.

im Angesicht der „'ischah“.⁷⁹ Zum gegenseitigen Helfen kommt hier also das einander Ergänzen und Entsprechen auf gleicher Ebene hinzu.

Dazu passt, dass auch in Gen. 1, 27 die Frau schöpfungsmäßig – *ebenso* wie der Mann – Abbild und Gleichnis Gottes ist. Erst *nach* dem Sündenfall ist von einer Unterordnung der Frau unter den Mann die Rede.⁸⁰ Die Erschaffung der Frau aus der Rippe des Mannes⁸¹ sagt übrigens nichts über eine Unterordnung aus; dieses Motiv geht vielleicht auf ein sumerisches Wortspiel zurück („ti“ = „Rippe“; „ti(l)“ = „Leben“) und dient als Vorbereitung für den freudigen Ausruf Adams: „Das ist doch Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch!“ Mit dieser – auch aus anderen Zusammenhängen bekannten – „Verwandtschaftsformel“⁸² distanziert sich Adam *gerade nicht* von der Frau als ihm untergeordnet. Er erkennt vielmehr – wobei der Vorteil seiner Ersterschaffung irrelevant wird⁸³ – die Gleichwertigkeit und die fundamentale Bedeutung der Frau für sein Menschsein an.

(3) Gen. 2, 24

„Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und gesellt sich zu seiner Frau, dass sie zu einem Leib werden“. Das Wort „Fleisch“, „Leib“ (hebr. „basar“) meint im Hebräischen des ATs das Menschsein *als ganzes* unter dem Aspekt der Körperlichkeit.⁸⁴

Der Vers Gen. 2, 24 konstatiert damit die stärksten leiblichen und seelischen Bande des Menschen, aufgrund derer *beide* Partner ihre ursprüngliche Familie verlassen: die elementare Kraft der Neigung, der Anhänglichkeit und des Zueinanderhingezogeneins, also eine liebende Verbindung, Einheit und umfassendste persönliche Gemeinschaft, die nicht primär die Fortpflanzung oder irgendeine eheliche / gesellschaftliche Unter- oder Überordnung im Blick hat.⁸⁵ Es fällt auf, dass sich Gen. 2, 24 hier *deutlich entfernt* von der traditionellen Stammesstruktur, wo die verschiedenen Familien noch unter demselben Dach leben und alle der Autorität des Patriarchen unterstehen.⁸⁶ „Die elementare Kraft der Liebe kann die traditionellen Verhältnisse durchbrechen“.⁸⁷

⁷⁹ H. Seebass (Fn. 73), S. 118

⁸⁰ Gen 3, 16

⁸¹ Gen 2, 21f

⁸² Vgl. Gen 29, 14; Ri 9, 2f; 2. Sam 5, 1; 19, 13.14

⁸³ J. A. Soggin, Das Buch Genesis, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1997, S. 73

⁸⁴ Vgl. H. W. Wolff, Anthropologie des ATs, Chr. Kaiser Verlag München, 1973, S. 52ff

⁸⁵ Vgl. auch Hohes Lied 8, 6f

⁸⁶ Vgl. J. A. Soggin (Fn. 83), S. 74

⁸⁷ H. Seebass (Fn. 73), S. 119

2.6.4 Zusammenfassung und praktisch-theologische Schlussfolgerungen

- Sowohl im AT wie im NT wird die Homosexualität als solche zurückgewiesen.
- Im AT steht hinter dieser Verurteilung vor allem die patriarchalische Lebensordnung mit ihrer Definition der phallischen Sexualität als Herrschaftsausübung. Die menschliche Sexualität hat nach alttestamentlicher Auffassung aber nicht nur den Zweck der Weitergabe des Lebens. Sie steht ebenso auch im Dienst der liebenden, ergänzenden Verbindung und umfassenden persönlichen Gemeinschaft des Menschen. Denkbar sind daher andere Lebensformen, die neben der Ehe in ihrer herausgehobenen Stellung eine ganzheitliche und verantwortliche Gemeinschaft gewährleisten können.
- Im NT wird die Homosexualität als eine Form der bewussten Auflehnung des Menschen gegen Gott verurteilt. Dabei wird von einem Begriff der Homosexualität ausgegangen, der die Möglichkeit der homosexuellen Veranlagung – angeboren oder durch prägende frühkindliche Erfahrungen hervorgerufen – weder kannte noch reflektierte.
- Angesichts der Zeitbedingtheit der biblischen Aussagen und ihrer humanwissenschaftlichen Begrenztheit darf gefragt werden, welche Verbindlichkeit ethische Beurteilungen früherer Glaubensgenerationen für die heutige ethisch-theologische Urteilsbildung haben.
- Hiermit stellt sich grundsätzlich die Frage des heutigen Schriftverständnisses bzw. der Prinzipien der Schriftauslegung.

2.7 Schriftverständnis als Grundlage einer ethisch-theologischen Urteilsbildung

Für alle theologischen Entscheidungen ist die Frage des Verständnisses der biblischen Texte von einschneidender Bedeutung.

2.7.1 Einzelaussagen und Gesamtzeugnis der Bibel

Die Frage, in welchem Verhältnis biblische Einzelaussagen zum Gesamtzeugnis der Bibel zu sehen sind, entsteht dadurch, dass Einzelaussagen sich widersprechen.

Es ist offenkundig, dass biblische Texte in Bezug auf bestimmte geschichtlich gegebene Situationen bezogen formuliert worden sind und auf sie hin Klärungen geben. Hierdurch wird jedoch nicht einer Beliebigkeit Raum gegeben. Vielmehr geht es darum, dass der invariante Bekenntnisgehalt des Glaubens (Gottes definitives Handeln im

Geschehen der Person Jesus Christus) in den variablen geschichtlichen Situationen zur Geltung kommt.

Insofern ist theologische Urteilsbildung der Nachvollzug dessen, was in der Bibel selbst vollzogen ist: Die zeitgeschichtlich unabhängige Heilzusage Gottes wird in ihren variablen Auswirkungen auf zeitgeschichtlich bedingte, verschiedene Existenzverhältnisse ausgelegt. Dabei müssen sich solche Urteilsbildungen in ihren situativen Konsequenzen ihres Wagnischarakters und ihrer Begrenztheit bewusst bleiben.

Wenn man sich auf einzelne Bibelstellen beruft und deren Formulierungen einfach grammatisch als Aussage- und also Urteilssätze versteht, wird das Verständnis der Bibel als einem Geistverhältnis in Freiheit verkannt, dessen Geist gebunden ist an die Mitte der Schrift, die Person Jesu Christi. Ein unmittelbar wörtliches Verstehen ohne den Geist aus der Mitte der Schrift missachtet die bleibende Freiheit Gottes in seinem gegenwärtigen Handeln. Sie läuft Gefahr, im Wissen von absolut genommenen Gesetzen Gott selbst zu übergreifen und damit jegliche geschichtliche Bedingtheit und Wandelbarkeit zu diskreditieren.

Es geht um die theologische Einheit der Bibel – nicht um ihre Einlinigkeit, sondern ihre innere Konsistenz und zugleich ihre Offenheit. Beides hat seinen Grund darin, dass die Bibel das Sein des Menschen in den sich wandelnden Lebenssituationen vor dem lebendigen Gott festhält – vor Gott, der treu ist und zugleich in seiner absoluten Freiheit in seinem Handeln dem Menschen verborgen bleibt.

2.7.2 Dialektische Spannung von Bibel und Bekenntnisschriften

Die spannungsvolle Einheit der Bibel ist das entscheidende konstruktive Gegenüber der Kirche und darin der Grund ihrer Einheit. Diese muss stets neu gefunden werden, indem die Kirche sich den Spannungen der Texte aussetzt. Der Kanon der biblischen Schriften ist in seinem inneren Reichtum kein chaotisches Vielerlei, sondern eine strukturierte Einheit, die aber nicht offen zutage liegt, sondern gehört werden muss als vielfältiger Zusammenklang menschlicher Antworten auf Gottes Wirken in und am Menschen.

Insofern gilt, dass nicht ein (definitiver) Begriff von Gott oder eine Vorstellung von seinem Wirken der Bibel entnommen und zu einer Norm erhoben werden darf, aus der dann vermeintliche Urteile für bestimmte Fragen deduziert werden können. Dies wäre eine Verfahrensweise, die von außen an die Bibel herangetragen wäre. Vielmehr ist die Bibel selber die normierende Quelle (*norma normans*), deren Kraft sich in den Bekenntnisschriften niedergeschlagen hat (*Confessio Augustana* als *norma normata*). Die Bekenntnisschriften als „normierte Norm“ sind aber wiederum Verstehens- und Auslegungshilfe für die Bibel, also normierend (*norma normata normans*). Darin zeigt sich die spannungsvolle Einheit (Dialektik) in der theologischen Pluralität des biblischen

Kanons, die ebenso für das Sein der Kirche bestimmend ist – eine Einheit, die eben kein Unisono ist, sondern Raum lässt für verschiedene Perspektiven, Gewichtungen, Zuordnungen.

2.7.3 Einlassen auf die Bibel, in der sich Gott in Christus offenbart

Das Nebeneinander biblischer Texte, die Unterschiedliches oder Widersprechendes sagen, zwingt in eine Verwicklung mit den Texten, wobei es darauf ankommt, sich auf die Bibel als ganze einzulassen, sich also nicht auf bestimmte Texte zu beschränken und diese willkürlich als Material für die eigene Konstruktion von Sinngehalten bzw. Entscheidungen, also funktional zu missbrauchen. Auf die Bibel zu hören besagt, ihre Sprache nicht im Sinne einer bloßen Aussagenlogik misszuverstehen, sondern sie als Zusage Gottes in der Weise zu hören, wie er sich in Christus offenbar gemacht hat. Solches Hören öffnet sich der – christlich verstandenen – Zusage Gottes als dem menschliches Sein und Leben bestimmenden Erwartungshorizont.

Als notwendige Grenzziehung um des Glaubens willen ist alles abzuwehren, was diesen Erwartungshorizont einschränkt. Es geht um das Vertrauen darauf, dass die Vollmacht des Wortes der Schrift sich als Reden Gottes durchsetzt. Insofern haben kirchliches Reden und Handeln ihre Grenze, aber auch ihren Wahrheitsgehalt darin, dass sie allein auf Gottes Wirken hinweisen und auf dies Wirken hin zum Vertrauen rufen, dass sie aber nicht Gottes freies Handeln übergreifend festlegen dürfen.

2.7.4 Regeln gegen Beliebigkeit

Die Pluralität der biblischen Schriften ist also eine spannungsvolle Einheit eigener Art. Sie lässt Raum für ein Aufmerksamwerden auf Gottes handelnde Wirklichkeit. Deren Einheit hat nicht der Mensch konstruktiv herzustellen; vielmehr meldet sie sich im Sich-Einlassen auf die Vielfalt der Perspektiven zu Wort.

Um jedoch mit dieser spannungsvollen Einheit vertraut zu werden und nicht in Beliebigkeit zu versinken, bedarf es verlässlicher Hilfen, welche die Bibel selber gibt. Sie bieten spannungsvolle Grundunterscheidungen, mit denen die Texte Gottes entscheidendes Handeln in und an Jesus Christus und die Antworten von Menschen darauf bezeugen.

Diese Grundunterscheidungen sind (neben anderen): Verheißung und Erfüllung, Geist und Buchstabe, Gesetz und Evangelium.

Diese Regeln wollen die Eigenständigkeit theologischer Sprache bewahren und dienen so zugleich der Deutlichkeit des Redens und Handelns der Kirche – in Unterscheidung von deren Ableitung aus Entstehungsbedingungen, Umständen der historisch-kulturell-sozialen Realität als den vermeintlichen Triebkräften allen Handelns, Denkens und Redens. Die primäre Sprache in Theologie und Kirche ist nicht aus dem

Kontext empirisch-pragmatischer Umstände ableitbar, sondern ist das, was im Geiste des Wirkens Gottes unter allen Umständen gesagt werden muss, auch wenn es nur in den jeweiligen Umständen gesagt und nur fragmentarisch ausgesprochen werden kann. Die Bibel darf auf keinen Fall als Rezeptbuch verwendet werden.

Theologisches Urteilen kann sich nur innerhalb der spannungsvollen Unterscheidungen bewegen, die sich dem Worte Gottes verdanken. Es vollzieht sich in dem Geist, der gleichsam auf Gottes Wort antwortend denkt und handelt und über den deshalb niemals eigenmächtig verfügt werden darf. Vielmehr wird theologisches Urteilen – extern – durch jene Unterscheidungen eigens ausgerichtet.

2.7.5 Drei Unterscheidungen

In Bezug auf die Frage des Segenshandelns der Kirche sind die drei spannungsvollen Unterscheidungen (nicht Trennungen) hilfreich und klärend:

(1) Verheißung und Erfüllung

Die Unterscheidung von Verheißung und Erfüllung nimmt darauf Bezug, dass Gott seine Zusagen durch sein einmaliges Handeln in Tod und Auferweckung Jesu Christi erfüllt. Es gilt ein für allemal Gottes Wille, dass das Heil des Menschen seine noch ausstehende Vollendung im Leben im Reiche Gottes findet. Was hier nur gebrochen (in Sünde) gelebt wird, kann daher in der Hoffnung gelebt werden, dass es ein erfülltes Leben im Sein bei Gott geben wird (eschatologischer Vorbehalt).

Dies gilt auch für Menschen, die ihre Homosexualität in einer ethisch verantwortungsvollen Gemeinschaft leben. Auch sie sind Teil der Gemeinschaft der Glaubenden und Hoffenden.

(2) Geist und Buchstabe

Die Unterscheidung von Geist und Buchstabe verdeutlicht auf der einen Seite: Biblische Texte dürfen nicht unmittelbar als Urteile auf gegenwärtige Situationen bezogen werden (dagegen spricht schon das Phänomen sich widersprechender Einzelaussagen der Bibel), sondern der „Geist der Schrift“ muss gehört werden. Andererseits ist „Geist Gottes“ keine der menschlichen Subjektivität übereignete Qualität, sondern bleibt als externe Größe an den Geist des Bibeltexes gebunden. Die Frage, welche Segenshandlungen für die Kirche möglich sind, kann also weder durch bloße Deduktion aus Bibelstellen beantwortet werden, noch von einer geistigen Einstellung her, die sich nicht an Bibeltexten als Niederschlag des Geistes Gottes orientiert.

Die biblischen Zeugnisse, die Homosexualität verurteilen, sind von der Mitte der Schrift her – der Barmherzigkeit Gottes in Jesus Christus – zu überprüfen. Es widerspricht nicht der Mitte der Schrift, wenn verantwortungsvoll ihre Homosexualität le-

bende Menschen mit der Gemeinde darum bitten, dass Gott ihre gleichgeschlechtliche Gemeinschaft begleiten möge.

(3) Gesetz und Evangelium

Die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium bringt menschliches Leben in eine neue Konstellation des Verhältnisses von Sein und Sollen, Freiheit und Forderung. Die durch die Sünde gebrochene Existenz menschlichen Lebens (wie das der Natur), der Fluch Gottes, der auf der ganzen Schöpfung liegt, kann durch kein gesetztes Sollen aufgehoben werden. Aber dieses Sollen, das Gesetz, das ja das Gute fordert, bleibt bestehen.

Jedoch ist das Gesetz nicht mehr Gottes letztes Urteil über den Menschen. Durch das Evangelium von der Rechtfertigung des Sünders (nicht der Sünde) wird Gottes Liebe zum Sünder offenbar. Aber das Gesetz, das gegen die Sünde gerichtet ist, bleibt in Geltung, jetzt jedoch so, dass es nicht mehr den Sündigen wegen der Sünde aburteilt, sondern den Willen des Menschen neu auf Gottes fordernden Willen gegen die Sünde ausrichtet. Damit ist der Mensch auf seine Freiheit angesprochen, die bedingt ist durch die Natur, in der er sich vorfindet, die er nicht selber loszuwerden vermag, gegen die anzugehen er aber in Kraft des Rechtfertigungsglaubens fähig und gefordert ist.

Von daher kann es zu einer Neubewertung verantwortungsvoll gelebter Homosexualität kommen. Die Mitte der Schrift, Gottes Güte und Barmherzigkeit, ermöglicht es, die ethisch verantwortlich gelebte gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft zu bejahen und diese seelsorgerlich zu begleiten. Gottes Barmherzigkeit und Liebesgebot sind die Grundlagen für die ethisch verantwortliche Gestaltung menschlicher Beziehungen in unterschiedlichen Lebensformen. Die Ehe ist nicht die einzige Lebensform, in der Menschen ihre Sexualität ethisch verantwortlich leben können. Die Kriterien ethischer Verantwortung sind (mit Ausnahme der Verantwortung für die Weitergabe des Lebens) dieselben, die auch für die Ehe gelten: Freiwilligkeit, Dauerhaftigkeit, Vertrauen, Liebe, Gewaltfreiheit, wechselseitige Verantwortung.

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften, die nach diesen Kriterien geführt werden, sollten von der Kirche in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gestärkt werden. Dies geschieht primär in der kirchlichen Seelsorge.

Damit ist noch nicht die Frage beantwortet, ob gleichgeschlechtliche Partnerschaften – über die Seelsorge hinaus – auch mit gottesdienstlichen Segenshandlungen begleitet werden dürfen.

2.7.6 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- Kirchliches Reden und Handeln hat seine Legitimität allein im Verweisen und Ausrichten auf Gottes Wirken, wie es die Bibel bezeugt. Das Verstehen

der Bibel fordert aber dazu heraus, die Texte von ihrer geistigen Mitte, von Gottes Heilswillen her, wie er sich letztgültig in Jesus Christus manifestiert hat, zu verstehen.

- Die Unterscheidungen von „Verheißung und Erfüllung“, „Geist und Buchstabe“, „Gesetz und Evangelium“ sind in der Bibel selbst enthaltene Regulative gegen beliebige Textauslegung.
- Die Mitte der Schrift, die Botschaft von Gottes rechtfertigender Güte und Barmherzigkeit, gibt die Freiheit, die biblischen Urteile über die Homosexualität zu überprüfen und neu zu bewerten. Ethisch verantwortlich gelebte und gestaltete gleichgeschlechtliche Partnerschaften zwischen christlichen Partnern sind mit der Mitte der Schrift vereinbar.
- Mit der Seelsorge bietet die Kirche eine Hilfe an, die existentielle Spannung im Gottesverhältnis, als gerechtfertigter Sünder zu leben, in der Lebensgestaltung auszutragen.

2.8 Segen für homosexuelle Lebenspartnerschaften?

Die Segnung homosexueller Paare bzw. die Bitte um Segen für sie in einer gottesdienstlichen Handlung geht über die seelsorgerliche Begleitung weit hinaus und bedarf daher besonderer Betrachtung.

2.8.1 Gott allein ist Quelle des Segens

Durchgängig gilt in der Bibel – sowohl im AT wie im NT – Gott als der alleinige Spender und Urheber des Segens. Aller Segen kommt von Gott. Das wird entweder unmittelbar ausgesprochen⁸⁸ oder durch den Zusammenhang klar.⁸⁹

Das AT hat aus seiner damaligen Umwelt zwar auch Vorstellungen aufgegriffen, nach denen der Segen als machtvolle, magische Rede und als unpersönliche, selbstwirksame Kraft (als durch ein rituelles „Zauberwort“ zu vermitteln) verstanden wurde, die vom „Clanchef“ übertragen werden konnte.⁹⁰ Allerdings sind alle diese Texte in zweierlei Hinsicht korrigiert worden:

- a) Gott ist die einzige und wahre Quelle des Segens,⁹¹ und
- b) der Segen wurde mit der Geschichte verbunden.⁹²

⁸⁸ Gen 32, 26; Dtn 33, 13; 2. Sam 7, 29; Ps 3, 9; 28, 9; 37, 22; vgl. Gen 14, 19; 1. Sam 17, 43

⁸⁹ Ps 112, 2; 128, 4; Spr 20, 21; 22, 9; etc.

⁹⁰ Vgl. z.B. Gen 27, 1-41; 32

⁹¹ Vgl. Gen 27, 27-29; 32, 30

⁹² Gen 12, 1-3; J. Scharbert, brk / brkh, in: G. J. Botterweck / H. Ringgren, Theologisches Wörterbuch zum Alten Testament, Band I, Kohlhammer, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz, 1973, Sp. 808-841, S. 836; C. Westermann, Genesis Kapitel 1-11, BKAT I, 1, Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 3. Auflage, 1983, S. 48ff

Dadurch ist der Segen der Bibel von seiner magisch-dynamistischen Herkunft gelöst; Gott ist es allein, der in der Geschichte Menschen und Dinge „baruk“ macht.

Insbesondere wird das *im Zusammenhang mit dem aaronitischen Segen* klar: die Priester legen *den Namen Jhwhs* auf das Volk, nachdem sie die zuvor zitierte Segensformel⁹³ gesprochen haben. Jhwh segnet dadurch selbst sein Volk.⁹⁴ Dasselbe ist mit der die priesterliche Segenshandlung kennzeichnenden Formulierung „unter Anrufung des Namens Jhwhs segnen“ gemeint.⁹⁵

Das lässt sich im AT übrigens auch vom Fluch sagen, wie insbesondere an der Bileam-Perikope deutlich wird;⁹⁶ auch hier ist es allein die Kraft Gottes, die den Fluchspruch zur Wirkung bringt.⁹⁷

2.8.2 Begriff und Inhalt des Segens / Segnens

(1) Die Begriffe „Segen“ und „segnen“

In der atl. Sprache ist der „Segen“ (hebr. „berakah“) als Kraft und Macht zu verstehen, die allein Gott ausgeht und dem Menschen Glück, Wohlergehen, Sieg und Wohlstand bringt. Fluch und Segen werden sprachlich auch im Sinn von Fluch- und Segensworte verwendet. Immer handelt es sich um Formulierungen, die entweder die unglück- oder glückbringende Kraft Gottes auslösen und freisetzen wollen.⁹⁸ Das Verb „segnen“ (hebr. „barak“ = „baruk sagen“) hat man daher auch ganz einfach nur im Sinn von „grüßen“ verwendet,⁹⁹ „beglückwünschen“,¹⁰⁰ „Glück wünschen“¹⁰¹ oder auch „danken“,¹⁰² „dankbar ehren“.¹⁰³

Insbesondere im kultischen Bereich ist dann der heilschaffende Charakter dieses „baruk-Sagens“ lebendig geblieben.¹⁰⁴ Der die Formel Sprechende stellt sich vor die Gemeinde,¹⁰⁵ breitet die Arme über alle aus¹⁰⁶ und spricht mit lauter Stimme.¹⁰⁷ Auf diese

⁹³ Num 6, 24-26

⁹⁴ Num 6, 27

⁹⁵ Dtn 10, 8; 21, 5; 2. Sam 6, 18; 1. Chr. 16, 2; etc.; vgl. auch Röm 1, 7

⁹⁶ Num 22-24

⁹⁷ Vgl. Gen 3, 14.17; 4, 11; 5, 29; 12, 3; Jer 11, 3; Mal 2, 2; J. Scharbert, 'rr, me'erah, in: G. J. Botterweck / H. Ringgren, Theologisches Wörterbuch zum Alten Testament, Band I, Kohlhammer, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz, 1973, Sp. 437-451. S. 444f; C. A. Keller, 'rr, verfluchen, in: E. Jenni / C. Westermann, Theologisches Handwörterbuch zum Alten Testament, Band I, Chr. Kaiser / TVZ, München / Zürich, 1971, Sp. 236-240, Sp. 239

⁹⁸ Vgl. zum Segen Gen 27, 7.37f

⁹⁹ Gen 47, 7; 1. Sam 13, 10; 25, 14; 2. Sam 6, 20; etc.

¹⁰⁰ Ex 39, 43; 2. Sam 8, 10; 1. Kön 1, 47; Neh 11, 2

¹⁰¹ Jos 14, 13

¹⁰² Dtn 24, 13

¹⁰³ Spr 30, 11

¹⁰⁴ Vgl. Ex 39, 43; Lev 9, 33; Dtn 33, 1; 1. Sam 9, 13; 2. Sam 6, 18; 1. Kön 8, 14.55; etc.

¹⁰⁵ Jos 8, 33; 1. Kön 8, 55

¹⁰⁶ Lev 9, 22

¹⁰⁷ 1. Kön 8, 55

Weise legt er den Namen Gottes auf die versammelte Gemeinde.¹⁰⁸ Zur Segenshandlung an Einzelne kann auch das Umarmen¹⁰⁹ und das Handauflegen¹¹⁰ gehören.

(2) Der Inhalt des Segens / der Segenshandlung im AT und NT

(a) Im AT wird der Segen in den natürlichen Prozessen des Wachstums und Gedeihens und auch im Erfolg-Haben, Siegen und Gelingen (sowohl kollektiv wie individuell) erfahren. Er besteht vor allem darin, dass Gott die Menschen und alle anderen Lebewesen¹¹¹ mit der Kraft der Fruchtbarkeit und der Vermehrung beschenkt.¹¹² Neben der Kraftübertragung durch Gott kommen aber auch Dinge hinzu wie Landbesitz,¹¹³ Viehreichtum,¹¹⁴ Vermögen,¹¹⁵ langes Leben,¹¹⁶ der Sieg über die Feinde¹¹⁷ sowie bleibendes Andenken¹¹⁸ etc. In Parallele zum Verb „segnen“ stehen daher im AT charakteristischerweise auch Verben wie „fruchtbar und zahlreich machen“,¹¹⁹ „Leben geben“,¹²⁰ „bewahren, behüten“,¹²¹ „Kinder und Reichtum geben“,¹²² „Anmut ausgießen“,¹²³ „helfen“,¹²⁴ „die Tore festmachen“,¹²⁵ „mit dir sein“,¹²⁶ etc.

Als zusammenfassender Ausdruck für das Segenshandeln Gottes bietet sich der Terminus hebr. „natan schalom“ = „Heil geben“ an.¹²⁷ In dieser Weise sind auch die Seligpreisungen zu verstehen¹²⁸, wenn „selig“ (hebr. „aschre“) mit hebr. „meborak“ („gesegnet“) tatsächlich gleichzusetzen ist.

(b) Im NT wird der Segen vor allem *im Rahmen des Bundes und der Verheißung* verstanden.¹²⁹

¹⁰⁸ Num 6, 27

¹⁰⁹ Gen 27, 26f

¹¹⁰ Gen 48, 14; Mk 10, 16

¹¹¹ Gen 1, 22

¹¹² Gen 1, 22.28; 8, 17; 9, 1.7; 35, 11; 47, 27; Ex 1, 7; Ps 112, 2; 128, 3f; Hiob 42, 13; etc.

¹¹³ Ps 37, 22

¹¹⁴ Hiob 1, 10; 42, 12

¹¹⁵ Ps 112, 3; Spr 10, 22; 24, 25; 28, 20

¹¹⁶ Ps 133, 3

¹¹⁷ Gen 22, 17; 24, 60; Dtn 28, 7; 2. Sam 7, 29

¹¹⁸ Spr 10, 7; C. A. Keller / G. Wehmeier, brk, segnen, in: E. Jenni / C. Westermann, Theologisches Handwörterbuch zum Alten Testament, Band I, Chr. Kaiser / TVZ, München / Zürich, 1971, Sp. 353-376, Sp. 354ff; J. Scharbert (Fn.92), S. 826f

¹¹⁹ Gen 17, 20; Dtn 7, 13; etc.

¹²⁰ Dtn 30, 16

¹²¹ Num 6, 23-27

¹²² Gen 17, 16; 24, 35; 28, 3f; 48, 3f; Ps 29, 11

¹²³ Ps 45, 3

¹²⁴ Gen 49, 25

¹²⁵ Ps 147, 13

¹²⁶ Gen 26, 3.24

¹²⁷ Ps 29, 11; vgl. auch Mt 10, 12f; Röm 15, 29

¹²⁸ Vgl. Mt 5, 3-10

¹²⁹ Gal. 3, 14; Eph 1, 3; 1. Petr. 3, 9; Hebr 6, 7; 12, 17

Die atl. Segensvorstellung wird bei Paulus entscheidend dahingehend erweitert, dass bei ihm der Begriff „gesegnet“ *zum Wechselbegriff* mit „gerechtgesprochen“ wird.¹³⁰ Für Paulus ist die dem Abraham zuteil gewordene Verheißung in Gen. 12, 3, die in Christus erfüllt wurde, nicht mehr nur der Segen mit seinen materiellen Gütern, sondern *die Gerechtmachung durch Christus*. Der Segen wird zur Tat des rechtfertigenden Gottes. Damit liegt hier eine bewusste und betonte Abwandlung des atl. Segensbegriffs vor. D. h.: In der Erfüllung der Abrahamsverheißung durch Christus ist aus dem Segen Gottes *die Rettungstat Gottes in Christus* geworden.¹³¹

2.8.3 Die Segenshandlung als Segensbitte oder Segensempfehlung

Wenn im AT (und im NT) Menschen andere Menschen (kollektiv oder individuell) segnen,¹³² dann geht das in keinem Fall über eine *Segensbitte* hinaus.

Mit anderen Worten: „Segnen“ bedeutet, dass ein Mensch den anderen Gott zum Segen *empfiehlt*.¹³³ Damit ist gewahrt, dass hier in keiner Weise der eigentlichen Segenspendung durch Gott (s. o. Punkt 1) vorgegriffen wird. Die Segensformulierungen *beinhaltet lediglich das Rühmen und Empfehlen einer Person oder einer Gemeinde vor Gott, um diesen zum Spenden Seines Segens über der empfohlenen Person oder Gemeinde zu veranlassen*.¹³⁴

Die Segensformel als Segensbitte oder Segensempfehlung an Gott ist dadurch auch *Ausdruck der Solidarität mit demjenigen, dem die Formel gilt*.¹³⁵ Der Segnende will dem, den er segnet, mit einer Segensformel seine Solidarität und Wohlwollen erweisen oder bekunden.

Öfter heißt es auch, dass Menschen bzw. die Schöpfung *Gott* „segnen“,¹³⁶ d. h. Gott für „baruk“ = „gesegnet“ erklären.¹³⁷ Dabei handelt es sich vor allem um ein lobendes

¹³⁰ Gal. 3, 8ff

¹³¹ vgl. auch Apg 3, 25f; Röm 15, 29; Eph 1, 3-14 und C. Westermann, *Der Segen in der Bibel und im Handeln der Kirche*, Chr. Kaiser, München, 1968 / 1992, S. 97

¹³² Vgl. Gen 24, 60; 27, 48, 15f; 49, 26; 1. Sam 2, 20; Luk 2, 34, etc.

¹³³ J. Scharbert, (Fn. 92), S. 814ff

¹³⁴ Vgl. auch D. Greiner, *Segen und Segnen – eine systematisch-theologische Grundlegung*, Kohlhammer Theologie, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin-Köln, 1999, S.51

Das ist eindeutig erkennbar an den grammatischen Verhältnissen der hebräischen Segensformulierung. Die Segensformulierung des aaronitischen Segens in Num 6, 24-26 ist durch die Form *ya'er* („Er *lasse* leuchten ...“) statt *ya'ir* („Er *lässt* leuchten ...“) unmissverständlich als Wunschform (Jussiv) zu identifizieren; vgl. G. Bergsträsser, *Hebräische Grammatik*, G. Olms, Hildesheim, 1962, II, § 5c, S. 21; § 28c.m, S. 144.149; § 30b.e-k, S. 160f.162-165; R. Meyer, *Hebräische Grammatik*, Bd. II, Göschen 764/764a/764b, W. de Gruyter & Co., Berlin, 1969 § 63, 5c, S. 101f; Hollenberg-Budde, *Hebräisches Schulbuch*, Helbing & Lichtenhahn, Basel / Stuttgart, 1967, § 17f.a, S. 30; § 27e, S. 47; § 28e, S. 50. Solche eindeutig jussivischen Formulierungen finden sich häufig auch in den außerbiblischen, nordwestsemitischen Inschriften; vgl. J. Scharbert (Fn. 92), S. 812ff.

¹³⁵ Vgl. auch 1. Kön 1, 47; vgl. auch Mt 5, 3-10; 10, 12f; Lk 6, 27f; 10, 5f; 24, 50f; Röm 12, 14; 1. Kor 4, 12; 1. Petr. 3, 9

¹³⁶ Ps 103, 20-22

¹³⁷ Gen 24, 27; Ps 135, 18-21; 1. Chronik 29, 9f

„Danksagen“, wie die parallelen Verben zeigen.¹³⁸ Gründe dafür sind persönliche,¹³⁹ aber auch kollektive Heilserfahrungen, wie etwa der Sieg über die Feinde.¹⁴⁰ Wichtig zu sehen ist, dass die Segensformel, die Menschen für Gott gebrauchen, auch hier *Ausdruck der engen Verbindung zu ihm sind*. Deshalb ist diese Segensformel auch geeignet für das Bekenntnis zum Bundesgott Israels.¹⁴¹

An mehreren Stellen ist auch vom Segen Gottes über *Dinge, Güter, Einrichtungen und Tage* die Rede: über den Sabbat.¹⁴² Jesus segnet das Brot, das er bricht.¹⁴³ In 2. Kor. 9, 5 nennt Paulus die für Jerusalem erbetene Kollekte einen „Segen“. Alle diese Segenshandlungen schließen auch hier eine Art *Zustimmung und Einverständniserklärung* (Gottes) mit den zu segnenden Dingen und Einrichtungen ein.

2.8.4 Der Segen Gottes als Gesetzeserfüllung und als souveräne Gabe

Die alttestamentlichen „Segens-Texte“ zeigen durchweg, dass Gottes heilschaffendes Segnen in der Tat *Antwort* sein kann auf menschliches Tun und Reden, die sich z. B. durch eine Gebeterhörung¹⁴⁴ oder durch die Erfüllung des von den Priestern gesprochenen Segens zeigt.¹⁴⁵

Zwar begegnet die Segensverheißung zuweilen auch in *unbedingter* Form.¹⁴⁶ Daneben existieren aber eine Vielzahl von Sätzen, die zum *Halten* von Jhwhs Geboten auffordern, „auf dass Jhwh, dein Gott, dich segne“,¹⁴⁷ oder die sogar *konditional* gefasst sind: „wenn du ..., so wird dich Jhwh, dein Gott, segnen“.¹⁴⁸ D. h.: *Wenn* Israel sich den Weisungen Gottes unterwirft, *dann* wird dieser sein Volk „in allen seinen Unternehmungen segnen“, d. h. Gott wird ihm alles gelingen lassen, in der Stadt, auf dem Feld, zu Beginn der Arbeit, etc.¹⁴⁹

Grundsätzlich ist also an der Überzeugung festgehalten, dass der Gerechte Segen zu erwarten hat.¹⁵⁰ Der Maßstab für gerechtes Verhalten ist dabei sowohl das Verhältnis

¹³⁸ Ps 63, 5; 66, 8; 96, 2; 100, 4; 103, 2; 135, 1.19f; 145, 1f.10.21

¹³⁹ Gen 24, 48

¹⁴⁰ Jos 22, 33; Ri 5, 2.9

¹⁴¹ Ps 41, 14; 68, 20.36; 72, 18; 89, 53; 106, 48; 135, 21; 144, 1. Vgl. zum NT auch Luk 1, 68; Röm 1, 25; 9, 5; 2. Kor 1, 3; 11, 31; Eph 1, 3; 1. Petr 1, 3.

¹⁴² Gen 2, 3b; Ex 20, 11 ; vgl. auch Gen 1, 22 (Tiere); 39, 5 (Haus); Ex 23, 25 (Brot und Wasser); Dtn 7, 13 (Frucht des Leibes, Ertrag des Ackers, Wein und Öl, Jungvieh); 26, 15 (Land); 28, 12 (Werk der Hände); 33, 11 (die Macht Judas); 33, 13 (Land); 1. Sam 9, 13 (kultisches Opfermahl), Jer 31, 23 (Zion); Ps 65, 11 (Pflanzen); 132, 15 (Nahrung); Hiob 1, 10 (Werk der Hände); Spr 3, 33 (Haus)

¹⁴³ Mk 6, 41; 8, 6f; Lk 9, 16; 22, 17; 24, 30

¹⁴⁴ Gen 17, 20; vgl. 32, 27.30

¹⁴⁵ Num 6, 27

¹⁴⁶ Dtn 16, 15; vgl. 2. Sam 7, 14-16, s. u.

¹⁴⁷ Vgl. Dtn 14, 29; 23, 21; 24, 19

¹⁴⁸ Dtn 30, 16; vgl. 7, 12f; 15, 14f

¹⁴⁹ Dtn 7, 13f; 14, 29; 15, 10.18; 23, 21; 24, 19; 28, 3-6; 30, 16; etc.

¹⁵⁰ Ps 37, 25f; 122, 2; Spr 3, 33; 10, 6f

zu Gott,¹⁵¹ als auch das Verhalten dem Mitmenschen gegenüber.¹⁵² Es besteht also durchaus eine *Korrespondenz* zwischen der Segenszusage und der zu leistenden Gehorsamsforderung.

Das wird auch an den Fluchsprüchen klar, die im AT *analog zu den Segenssprüchen* formuliert sind. Diese Fluchsprüche belegen ein gravierendes Fehlverhalten mit dem Fluch und stoßen damit den Frevler aus dem Gemeinschaftsverhältnis, das Sicherheit, Recht oder Glück verheißt, aus.¹⁵³ Dabei fällt auf, dass die *Homosexualität* in den Fluchbestimmungen, in denen speziell von sexuellen Vergehen die Rede ist,¹⁵⁴ selbst *nicht* auftaucht. Allerdings werden in den Fluchsprüchen auch nicht alle Vergehen erwähnt, die sonst unter Strafe stehen.

Trotz dieser *engen Wechselwirkung* von menschlichem Tun und der göttlichen Reaktion lehren sowohl die Patriarchenerzählungen¹⁵⁵ als auch Texte der sog. „Urgeschichte“ in Genesis 1-11,¹⁵⁶ dass letztlich alles Segnen, d.h. alle heilbringende, Fruchtbarkeit, Sieg und Wohlstand schaffende Kraft doch nur *auf einem freien, nur in sich selbst gegründeten Entschluss Gottes* beruhen.¹⁵⁷ So wichtig es also einerseits ist, dass der Gott zum Segen empfohlene Mensch sich mit seinem Leben *in Übereinstimmung mit den Weisungen Gottes* befindet, so deutlich ist andererseits, dass keinerlei Anspruch oder Einklagbarkeit auf Gottes Segen besteht, sondern dass Gott *in seiner Souveränität und in der Eigenlogik seiner Barmherzigkeit*¹⁵⁸ ohne jede menschliche Vorleistung seinen Segen, sein Heil und seine Rechtfertigung durchsetzen kann.¹⁵⁹

2.8.5 Zusammenfassung und systematisch-theologische Schlussfolgerungen

- Der Segen ist Gottes souveräne Gabe, um die man nur in dem Sinne bitten kann, dass man Menschen und Einrichtungen (wie Lebenspartnerschaften) Gott gegenüber zum Segen *empfiehlt*.
- Dabei setzt die Bibel in der Regel eine *Korrespondenz* zwischen dem Segen Gottes und dem menschlichen Verhalten nach *Gottes Willen* voraus. Nach biblischem Denken ist es daher schwer vorstellbar, Gott etwas zum Segen zu empfehlen, wogegen Zeugnisse der Schrift ausdrücklich Stellung neh-

¹⁵¹ Ps 112, 1f; 128, 4; Spr 28, 20

¹⁵² Spr 11, 26; 22, 9; 24, 25

¹⁵³ Vgl. z.B. Gen 4, 11; Dtn 27, 15-26; 28, 15-68; Jer 11, 3; etc.

¹⁵⁴ Vgl. Num 12, 4-31; Dtn 27, 20-23

¹⁵⁵ Gen 12, 1-3; 17, 16

¹⁵⁶ Vgl. Gen 1, 28; 5, 2; 9, 1; 17, 16

¹⁵⁷ Vgl. Ex 33, 19; Röm 9, 14ff

¹⁵⁸ Vgl. Gen 8, 21f; vgl. auch W. Zimmerli, Grundriß der atl. Theologie, ThWi 3, Kohlhammer, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz, 1975, S. 168

¹⁵⁹ Vgl. zum analogen Umstoßen seiner Gerichtsbeschlüsse Hos 11, 8ff; Am 5, 9; 7, 3.6; etc.; zur Rechtfertigung der Gottlosen vgl. Röm 1, 17; 3, 21-28; Gal 3, 11-14

men. Damit scheint die Bitte um Segen für die homosexuelle Partnerschaft problematisch.

- Hierbei ist jedoch auf die Beurteilung der Schriftzeugnisse zur Homosexualität im Lichte der Mitte der Schrift zu verweisen. Diese Beurteilung steht einer klaren Verurteilung homosexueller Menschen nur aufgrund ihrer Homosexualität entgegen. Vielmehr stehen homosexuell lebende Menschen in der gleichen relativen Freiheit, ihre Sexualität ethisch verantwortlich zu gestalten, wie dies unter heterosexuellen Paaren in der Ehe möglich ist.
- Es gehört jedoch zum Auftrag der Kirche, die Menschen in der Spannung zwischen Natur und Gebot seelsorgerlich zu begleiten, damit sie gemäß der relativen Freiheit ihr Leben im Vertrauen auf das von Gott kommende Heil gestalten lernen. Dieser Auftrag schließt homosexuelle Menschen ein.
- Da Gottes Souveränität und seine Gnade nicht vorhersehbar und nicht verdienbar sind, er also sein Heil, seinen Segen, seine Rechtfertigung *immer* durchsetzen kann, darf auch die Begleitung homosexueller Menschen durch die Kirche in die Bitte um Segen einmünden.
- Dazu ermutigen vor allem Kreuz und Auferweckung Jesu: Sie sind die Zusage Gottes, dass er mit seiner Zuwendung immer *mit allen Menschen* sein wird, die sich seiner Heilszusage im Leben und Sterben anvertrauen.

2.9 Beurteilung verschiedener Positionen

In der Kammer sind auf der Basis dieser Ergebnisse verschiedene Positionen diskutiert worden:

2.9.1 Keine Begleitung durch Segen oder „segensähnliche“ Handlung

Knapp zusammengefasst lautet die streng ablehnende Position:

Die Bibel verbiete bzw. verdamme die Homosexualität. Die Ehe von Mann und Frau sei nach der Bibel das schöpfungsmäßige Ziel des menschlichen Zusammenlebens. Nach diesem Befund sei es undenkbar, Homosexualität positiv zu sehen und homosexuelle Lebensgemeinschaften in irgendeiner Form zu segnen.

Diese Position wird von der Kammer aus folgenden Gründen abgelehnt:

- ❖ Seelsorgerliche Verantwortung gebietet es, sich dem Wunsch gleichgeschlechtlich lebender Menschen, mit dem kirchlichen Segen begleitet zu werden, wenigstens anzunehmen – vorausgesetzt, ihre Partnerschaft ist durch eben die Merkmale gekennzeichnet, die wir uns auch für eine Ehe erhoffen, nämlich

Freiwilligkeit, Dauerhaftigkeit, Vertrauen, Liebe, Gewaltfreiheit, wechselseitige Verantwortung.

- ❖ Die staatliche Gesetzgebung, die die Diskriminierung von Homosexuellen abbauen will, wird von der großen Mehrheit des Volkes getragen; hier hat sich die Auflösung eines Tabus vollzogen. Auch wenn dieser Umstand nicht das entscheidende Kriterium ist, darf er nicht einfach übersehen werden.
- ❖ Die neutestamentlichen Briefe gehen bei der Verurteilung der Homosexualität von der Vorstellung aus, sie sei bewusste Auflehnung gegen Gottes Willen. Die Genese der Homosexualität ist jedoch unklar. Es erscheint unter diesen Umständen kaum vertretbar, alle Homosexuellen auf Therapie oder Enthaltbarkeit zu verweisen.
- ❖ Nach dem Alten Testament hat Sexualität nicht nur die Funktion, Leben weiterzugeben, sondern steht in ihrer elementaren Kraft auch im Dienst der liebenden, ergänzenden Verbindung von Menschen, wie sie für homosexuelle Beziehungen durchaus kennzeichnend sein kann.
- ❖ Gottes Segen gilt einem Leben aus Glauben in der spannungsvollen Einheit von Gesetz und Evangelium. Insofern gilt die Rechtfertigung allein aus Glaube jedem Glaubenden und ist nicht abhängig von der Lebensform. Da Gottes Souveränität und seine Gnade nicht vorhersehbar, er also sein Heil immer durchsetzen kann, darf die Möglichkeit, homosexuelle Menschen durch Segenshandlungen zu begleiten, nicht von vornherein ausgeschlossen werden.
- ❖ Von der Mitte der Schrift her und dem Verständnis des Segens als einer Bitte, die jemanden Gottes Segen empfiehlt, erscheint es keineswegs ausgeschlossen, gleichgeschlechtlich lebende im Rahmen der Seelsorge Menschen durch Segenshandlungen zu begleiten.

2.9.2 Segen wie bei der Trauung

Die Position, die Segenshandlungen am weitesten gehend befürwortet, lautet knapp zusammengefasst:

Auf Dauer angelegte homosexuelle Partnerschaften seien wie die Ehe auf Liebe gegründet und erfüllt – abgesehen von der Möglichkeit Kinder zu zeugen – auch sonst alle Kriterien, die für die Ehe gelten würden. Sie im Bezug auf den Segen einer Ehe nicht gleichzustellen, diskriminiere die homosexuellen Partner. Es sei daher eine gottesdienstliche Handlung wie bei einer Eheschließung vorzunehmen.

Diese Position wird von der Kammer aus folgenden Gründen nicht geteilt:

- ❖ Die Bibel beschreibt eindeutig die Ehe zwischen Mann und Frau als die dem Willen Gottes entsprechende Lebensform, die unter anderem dazu dient, Leben weiterzugeben und gleichsam das Schöpfungswerk fortzusetzen.
- ❖ Homosexuelle Partnerschaften sind auch nicht ansatzweise in gleicher Weise herausgehoben. Vielmehr werden die Homosexualität und damit auch die homosexuelle Partnerschaft – mit den Einschränkungen, die in diesem Gutachten skizziert sind – als nicht dem Willen Gottes entsprechend beschrieben. Daraus folgt, dass eine Segenshandlung bei homosexuellen Paaren eindeutig von der Trauung unterschieden sein muss.
- ❖ Auch die staatliche Gesetzgebung stellt die eingetragene Partnerschaft der Ehe nicht gleich.
- ❖ Im Bewusstsein der breiteren Öffentlichkeit und der Christen insbesondere bestehen zwischen Ehe und eingetragener homosexueller Partnerschaft gravierende Unterschiede. Die Gleichstellung wäre in der Kirche nicht vermittelbar.

2.10 Votum der Kammer

Die humanwissenschaftlichen, exegetischen und systematischen Überlegungen führen die Kammer zu folgenden Aussagen:

- (1) Vom exegetischen Befund der Bibel her entspricht die zweigeschlechtliche Partnerschaft am ehesten dem Willen Gottes. Die umfassende, lebenslange und Leben weitergebende Gemeinschaft von Mann und Frau, die in der Institution der Ehe ihre Gestalt findet, ist Teil der Schöpfung.**
- (2) Jedoch ist die Bitte um Segen *als Bitte um gelingendes Leben* für die Partner eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit der Mitte der Schrift vereinbar, d.h. mit der Botschaft von der Liebe Gottes, die sich in Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen seines Sohnes Jesus Christus manifestiert.**
- (3) Die Kammer verkennt nicht, dass die Bitte um Segnung eingetragener Partnerschaften evangelische Christen vor große Schwierigkeiten stellt. Die Bibel enthält – vor allem bei Paulus – eindeutige und ernstzunehmende Worte der Verurteilung über die Homosexualität. Jedoch macht die Bibel keine Aussagen über homosexuelle Prägungen, die durch Anlage oder lebensgeschichtlich bedingt sind. Vielmehr sieht sie die Homosexualität nur als bewusste Auflehnung gegen Gott. Deshalb macht sie auch keine Aussagen über ethisch verantwortliche Gestaltung von homosexuellen Partnerschaften.**
- (4) Daher ist die Kammer der Meinung, dass zwei christliche Erwachsene, die ihre gleichgeschlechtliche Beziehung in der Weise leben, dass sie sich gegenseitig zu fördern und ihr Menschsein nach Gottes Willen zu entfalten suchen, um Gottes Segen bitten können. Die Kirche kann dieser Bitte entsprechend.**
- (5) Die PfarrerInnen entscheiden in seelsorgerlicher Verantwortung, ob sie dem Wunsch nach einer Segensbitte nachkommen. Bei der Gestaltung von Segensbitten muss alles vermieden werden, was eine Verwechslung mit einer Trauung nahe legt.**
- (6) Das Vorgehen der PfarrerInnen bei solchen Segensbitten sollt mit ihren Kirchenvorständen abgesprochen sein.**